

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 311-317

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 311.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten v. Hammerstein, betreffend die Einrichtung eines Verwaltungsgerichts für das Großherzogthum Oldenburg.

Während nach „Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht“ im alten Deutschen Reiche gegen die mißbräuchliche Handhabung der Verwaltungsbefugnisse nach dem Reichsrechte Klage bei den Reichsgerichten erhoben werden konnte, verschwand diese Klage mit der Auflösung des Reiches und dem Eingehen der Reichsgerichte.

Die Einführung der konstitutionellen Verfassung hatte dann eine rechtliche Beschränkung der Verwaltungsbefugnisse, die bis dahin ausschließlich durch landesherrliche Verordnungen geregelt worden waren, zur Folge. Die Verfassung sicherte den Staatsangehörigen eine Reihe von Grundrechten zu, auf Grund deren dann die Verwaltungs-gesetzgebung die Funktionen der Verwaltungsbehörden eingehend regelte.

Die Anwendung der Verwaltungs-gesetze blieb aber zunächst lediglich den Verwaltungsbehörden überlassen, so daß immerhin eine ungezügliche Handhabung möglich blieb, gegen die es wohl das Mittel der Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde, nicht aber die Klage bei einem Gerichte gab.

Diese Entscheidung der meisten im Bereiche der Verwaltung auftauchenden Rechtsfragen durch die Verwaltungsbehörden selbst erwies sich auf die Dauer als immer unhaltbarer, und es entstand für das deutsche Staatsleben das Bedürfnis, Einrichtungen zu schaffen, durch welche eine mißbräuchliche Handhabung der obrigkeitlichen Gewalt verhindert werden konnte.

Es war zunächst zweifelhaft, ob dies Ziel dadurch zu erreichen sei, daß man die Verwaltung der Kontrolle der ordentlichen Gerichte unterstellte, indem man dem Einzelnen die Klage bei dem Gerichte gegen Rechtsverletzungen durch die Verwaltung ermöglichte, oder ob die Einrichtung besonderer Verwaltungsgerichte zweckentsprechender sei.

Die Frage ist in letzterem Sinne gelöst worden, und in den weitaus meisten deutschen Staaten sind im Laufe der letzten Jahrzehnte besondere Verwaltungsgerichte entstanden. Den Anfang machte Baden im Jahre 1863, dann folgten Preußen, Hessen, Württemberg, Bayern, Anhalt, Braunschweig, Lübeck, und gegenwärtig wird für die thüringischen Staaten ein gemeinsames Verwaltungsgericht errichtet.

Der selbstständige Antrag des Abgeordneten von Hammerstein geht nun dahin, daß der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen möge, dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung eines Verwaltungsgerichts für das Großherzogthum, vorzulegen.

Der Ausschuß ist mit dem Antragsteller der Ansicht, daß, wenn auch eine unmittelbare zwingende Veranlassung für eine solche Neuorganisation nicht vorliegt, sie doch in hohem Grade erstrebenswerth ist, da sie vermehrte Garantien für eine gerechte Handhabung der Verwaltungsbefugnisse schaffen, das Vertrauen der Bevölkerung zu der Staatsverwaltung heben und damit nur im Interesse des Staatswohles liegen würde.

Der Herr Minister erklärte im Ausschusse, daß die Staatsregierung mit den Zielen des Antrages einverstanden und bereit sei, der Frage näherzutreten und dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage zu machen. Sie müsse sich jedoch die Entscheidung aller Einzelheiten in Bezug auf die Organisation, die namentlich durch die Dreitheilung des Großherzogthums Schwierigkeiten bieten werde, vorbehalten.

Auch der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Einzelheiten der Organisation des Verwaltungsgerichts, die Regelung des Anwendungsbereichs der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sowie diejenigen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weiteren Erwägungen vorzubehalten sind. Er glaubt aber, mit dem Antragsteller von vornherein daran festhalten zu sollen, daß für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld wegen ihrer großen Entfernung von Oldenburg eine untere Verwaltungsgerichtsinstanz zu schaffen sein wird.

Im Uebrigen verweist der Ausschuß auf die dem Antrage beigegebene eingehende Begründung und beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, den selbstständigen Antrag des Abgeordneten von Hammerstein der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen mit dem Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungsrechtspflege für das Großherzogthum Oldenburg, im wesentlichen im Sinne des bezeichneten Antrages vorzulegen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.

Zur Stufe	Jahressteuer.	Zur Stufe	Jahressteuer.
60. von 44 000 <i>M</i> bis auschl. 46 000 <i>M</i> mit 1 720 <i>M</i>		62. von 48 000 <i>M</i> bis auschl. 50 000 <i>M</i> mit 1 900 <i>M</i>	
61. " 46 000 " " " 48 000 " " 1 810 "		63. " 50 000 " " " 52 000 " " 2 000 "	

Bei höheren Einkommen steigt die Steuer in Stufen von 2000 *M* um je 90 *M*.

Der Antragsteller:

Dr. Meyer.

Unterstützt durch:

Burlage. Schröder. Huchting. Röper. Schulte. Wilken.

Begründung.

Zu I. Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen sollen diejenigen leistungsfähigen Steuerpflichtigen treffen, welche in der Hauptsache nur für die eigene Person zu sorgen haben.

Zu II. Der beantragte Zusatz rechtfertigt sich durch die eminente volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherungen; es gehört zu den Aufgaben des Staates, den Abschluß derartiger Versicherungen thunlichst zu fördern. — Nach § 9 des preussischen Einkommensteuergesetzes sind bei Feststellung des Steuerjahres Versicherungsprämien bis zum Betrage von 600 *M* jährlich von dem Einkommen in Abzug zu bringen.

Zu III. Der neue Tarif soll — was einer dringenden Forderung der Gerechtigkeit entspricht — die stärkeren Schultern zu den staatlichen Lasten schärfer als bisher heranziehen und gleichzeitig bei der Kommunalbesteuerung eine Entlastung der geringeren Einkommen und der Einkommen aus Grundbesitz herbeiführen. Bei den im Herzogthum vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen wird der neue Tarif insbesondere das mobile Kapital und die Einkommen aus größeren Handels- und gewerblichen Unternehmungen treffen; daß das Einkommen dieser Art im Herzogthum verhältnißmäßig wenig belastet ist, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Der neue Tarif geht, wie die Anlage A*) ergibt, theilweise über die preussischen Tarifsätze hinaus; es ist das aber um so weniger bedenklich, als wir im Herzogthum weder eine Vermögenssteuer noch eine allgemeine Gewerbesteuer haben und im Gegensatz zu Preußen bei Berechnung der Steuersätze die kommunalen Abgaben aller Art von dem Einkommen in Abzug bringen.

Die verschiedene Belastung der nach Vorstehendem besonders in Frage kommenden Steuerpflichtigen in Preußen und in Oldenburg ergibt sich aus folgenden Beispielen:

1. Ein Kapitalist, der von 220 000 *M* Kapitalvermögen eine jährliche Zinseinnahme von 8800 *M* hat, zahlt an den Staat

a. in Preußen	
an Einkommensteuer	252 <i>M</i>
an Ergänzungssteuer	100 "
	<u>im Ganzen 352 <i>M</i></u>

b. in Oldenburg	
an Einkommensteuer	196 <i>M</i>
2. Ein Gewerbetreibender, der aus einem Unternehmen mit einem Anlage- und Betriebskapital von 50 000 <i>M</i> bezw. 100 000 <i>M</i> einen Jahresreinertrag von 12 000 <i>M</i> erzielt, zahlt an den Staat	
a. in Preußen	
an Einkommensteuer	360 <i>M</i>
an Ergänzungssteuer	70 "
an Gewerbesteuer (den Kommunalverbänden überwiesen) ca.	120 "
	<u>im Ganzen 550 <i>M</i></u>
b. in Oldenburg	
an Einkommensteuer	294 <i>M</i>
an Gebäudesteuer (für die gewerblichen Anlagen) ca.	40 "
	<u>im Ganzen 334 <i>M</i></u>
3. Ein Fabrikarbeiter mit einem Jahreseinkommen von 650 <i>M</i> zahlt an staatlichen und kommunalen Abgaben	
a. in Preußen	
an Einkommensteuer	— <i>M</i>
an Kommunalabgaben (ca. 200 % des fingirten Normalsteuerjahres von 2,40 <i>M</i>)	4,80 "
	<u>im Ganzen 4,80 <i>M</i></u>
b. in Oldenburg	
an Einkommensteuer	8 <i>M</i>
an Kommunalabgaben ca.	16 "
	<u>im Ganzen 24 <i>M</i></u>

Die Anwendung des neuen Tarifs bei der Veranlagung der Einkommensteuer während der laufenden Finanzperiode wird voraussichtlich ein Steuer-Mehr von jährlich rund 120 000 *M* ergeben. Sollte dieser Betrag zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse nicht erforderlich sein, so müßte von der Bestimmung im Artikel 27 des Einkommensteuergesetzes entsprechender Gebrauch gemacht werden. —

*) Siehe Anlage A zum Protokoll der 11. Sitzung vom 16. Januar 1900.



Anlage 313.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Meyer (Westerstede), betreffend Abänderungen der Einkommensteuergesetze vom 6. April 1864 und 11. April 1891.

Der Hauptzweck des Antrages besteht darin, durch eine Erhöhung der Steuerkala die höheren Einkommen stärker als bisher zu den Lasten des Staates heranzuziehen und damit bei der Kommunalbesteuerung eine Entlastung der geringeren Einkommen und der Einkommen aus Grundbesitz herbeizuführen.

Außerdem sollen mit besonderen Steuer-Erhöhungen diejenigen leistungsfähigen Steuerpflichtigen bedacht werden, welche in der Hauptsache nur für die eigene Person zu sorgen haben.

Eine Erleichterung soll dagegen diejenigen treffen, welche ihr Leben versichert haben, und zwar in der Weise, daß die Versicherungsprämie bis zum Betrage von 300 *M* bei Festsetzung der Steuersumme in Abzug gebracht werden soll.

Im Ausschusse zeigte sich bei der Berathung in so weit eine Uebereinstimmung, daß man eine Erhöhung der jetzigen Steuerkala wohl befürworten zu können glaubte, es aber für unzumuthig und verfrüht hielt, schon jetzt mit bestimmten Vorschlägen in dieser Hinsicht an die Großherzogliche Staatsregierung heranzutreten. Sehr großen Bedenken begegnete die außerordentlich rasche Progression der Stufen über 6000 *M*, die bei diesem Betrage eine Abgabe von 150 *M* und bei 9000—9500 *M* schon von 300 *M* vorzieht und dem Ausschusse als nicht annehmbar erschien.

Ein Theil des Ausschusses war der Ansicht, daß man in Berücksichtigung des fortwährenden Steigens der Staatsbedürfnisse eine mäßige Erhöhung der Steuerfäße zugestehen könne, etwa in der Weise, daß das Maximum von 4% statt bei 60000 *M* schon bei 40000 *M* erreicht würde, wenn dabei die sprungweisen Erhöhungen, wie sie im Vorschlag enthalten seien, vermieden würden.

Ein anderer Theil des Ausschusses glaubte besonders hervorheben zu müssen, daß die Mehrheit des Finanzausschusses in der ordentlichen Versammlung des 26. Landtags bei Berathung der Vorlage 14, betreffend Einführung einer Vermögenssteuer, bereits eine Erhöhung der Einkommensteuer in Vorschlag gebracht habe, aber nur für den Fall, daß dadurch eine allgemeine Steuerreform, insbesondere aber eine Entlastung des Grundbesitzes erreicht werde. So lange eine Milderung des jetzigen, als unzumuthig und ungerecht

zu bezeichnenden Steuersystems nicht in Frage komme, müsse man sich einer Erhöhung der Einkommensteuer, die gleichmäßig alle Steuerzahler, also auch den Grundbesitzer treffe, ablehnend gegenüber verhalten. Bei Berathung der Vorlage 4 hätte der Ausschuss wiederum Stellung zu der Besteuerungsfrage genommen und neue Anträge hierzu gestellt. Sollten dieselben seitens des Plenums Annahme finden und damit an die Staatsregierung gelangen, so würde letztere nicht umhin können, die Besteuerungsfrage in ihrem ganzen Umfange in Erwägung zu ziehen.

Im Hinblick auf diese Eventualität wolle man einem Antrage auf Ueberweisung zur Prüfung nicht unbedingt widersprechen.

Bezüglich des zweiten Vorschlages machten sich lebhafteste Bedenken in der Richtung geltend, daß man den Schätzungsausschüssen eine neue Befugniß einräume, deren zweckmäßige und gerechte Ausübung in keiner Weise gewährleistet sei. Vorschriften dieser Art beständen, soweit bekannt, noch nirgends, und läge schon darin ein Grund, gegen einen derartigen Versuch zu stimmen.

Gegen den dritten Vorschlag machte man von verschiedenen Seiten geltend, daß man die Lebensversicherung zwar als eine sehr gute und vernünftige Maßregel ansehe, deren Ausbreitung man wünschen müsse, aber man könne die Freigabe der Prämie von der Besteuerung nicht als gerecht ansehen, da nur gesunde Personen sich zu versichern in der Lage seien. Jede Prämie bedeute eine Ersparniß, und diese bei gesunden Menschen frei zu lassen und bei nicht gesunden oder franken zu besteuern, entspreche nicht der Billigkeit. Im Uebrigen entspreche die Freigabe auch nicht unserer gegenwärtigen Gesetzgebung.

Ungeachtet dieser Bedenken glaubt der Ausschuss aber nicht endgültig Stellung zu den einzelnen Theilen des selbstständigen Antrages nehmen zu können, sondern ist der Ansicht, daß die Grundgedanken nicht durchaus verwerflich erscheinen, aber noch einer weiteren Klärung bedürfen.

Er stellt daher den Antrag:

Der Landtag wolle den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Meyer (Westerstede) der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gramberg.

Anlage 314.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu erfuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage bei dessen Zusammentritt eine Vorlage zu machen, welche auf Grund des Artikels 145 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß, unter Beibehaltung der dreijährigen Wahlperiode nicht nur alljährlich ein ordentlicher Landtag stattzufinden habe, sondern auch die im Artikel 190 des Staatsgrundgesetzes auf drei Kalenderjahre festgesetzte Finanzperiode in eine einjährige umgeändert werde.

Schröder.

Unterstützt durch:

Wilken. Wenke. Tanzen. Gramberg. Jungbluth. Jürgens.

Begründung.

Bezugnahme auf die konstante Beschlußfassung mehrerer Landtage.

Anlage 315.

Antrag

des Gesamtvorstandes des 27. Landtags.

Der Landtag wolle beschließen:
dem Landtags-Registrator Tesenitz vom 1. Januar | d. J. an eine jährliche Zulage von 100 M zu bewilligen.

Namens desselben:

Der Präsident:

Groß.

Begründung.

Der Landtags-Registrator hat bei dem von dem gegenwärtig versammelten Landtage bewilligten Gehaltszuschlag für Civilstaatsdiener nicht berücksichtigt werden können. Da der Gesamtvorstand die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Geschäfte des Landtags-Registrators nicht allein während der Session, sondern auch vorher und nachher bedeutend zugenommen haben, da ferner der Landtags-Registrator die ihm obliegenden Arbeiten zur größten Zufriedenheit des Landtags stets erledigt hat, so bringt der Gesamtvorstand den oben genannten Antrag in Vorschlag.



Anlage 316.

Protokoll

über die Eröffnung des 27. (ordentlichen) Landtags des Großherzogthums.

Geschehen zu Oldenburg im Landtagsgebäude am 4. November 1899, Nachmittags 5 Uhr.

Nachdem die Legitimation der nach der Verordnung vom 3. Juli d. J. neugewählten, mittels Verordnung vom 20. Oktober d. J. einberufenen Abgeordneten zum Landtage vorläufig berichtet worden war (Artikel 152 des Staatsgrundgesetzes), begaben sich Seine Excellenz der Herr Staatsminister Janßen und der unterzeichnete Amtsassessor zur Eröffnung des Landtags in die Versammlung der in beschlußfähiger Anzahl erschienenen Abgeordneten.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister Janßen

wurde dort die hierneben angeschlossene Eröffnungsrede*) verlesen.

Nachdem in der darauf vorgenommenen Wahl eines Präsidenten des Landtags der Abgeordnete Konsul Groß als solcher gewählt worden war, und derselbe diese Wahl angenommen hatte, wurde derselbe in Gemäßheit des Artikels 130 § 3 des Staatsgrundgesetzes mittels Handschlags auf seinen früheren Eid verpflichtet.

Zur Beglaubigung:

Münzbrock.

Richtige Abschrift.

Secretariat des Staatsministeriums.

Departement des Innern.

Mußenbecher.

*) Siehe Anlage A des Protokolls über die erste ordentliche Sitzung.



Anlage 317.

Schreiben

des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Hoher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, unter Bezugnahme auf § 11 der Geschäftsordnung, ergebenst mitzutheilen, daß in heutiger Sitzung die Abgeordneten Groß zum Präsidenten, Jürgens zum Vice-Präsidenten und Dittmer, Hollmann und von Hammerstein zu Schriftführern des Landtags gewählt sind.

Oldenburg, den 4. November 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Dittmer.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er, nachdem in heutiger Sitzung die Prüfung der Wahlen stattgefunden, die Wahl des Kunstmalers Bahldiek in Cutin für ungültig, sämtliche andere Wahlen für gültig erklärt hat.

In Gemäßheit des § 8 der Geschäftsordnung ersucht die Großherzogliche Staatsregierung der Landtag ganz ergebenst, eine Neuwahl geneigtest anordnen zu wollen.

Die Wahllisten sind der Großherzoglichen Ministerial-Kanzlei gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Landtags heute zurückgesandt.

Oldenburg, den 4. November 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Dittmer.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich gemäß § 28 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß zur Begutachtung der Vorlagen der Großherzoglichen Staatsregierung und der eingegangenen Petitionen die auf der Anlage verzeichneten Ausschüsse gewählt sind.

Oldenburg, den 6. November 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage.

1. Finanz-Ausschuß, für die Vorlagen Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 11, 15, 16, 17, 24, 27, 28, 31, 32, 33,

34, 37, 38, 40: Dittmer, Gramberg, Jungbluth, Jürgens (Vorsitzender), Meyer (Holte), Quatmann, Schröder, Wenke, Wilken.

2. Eisenbahn-Ausschuß, für die Vorlagen Nr. 25, 29, 30, 41, 42, 43: Ahlhorn (Hartwardervurp), Dauen, Hoyer, Meyer (Westerstede), Roggemann (Vorsitzender), Roter, Schulte, Thorade, Wessels.

3. Justiz-Ausschuß, für die Vorlagen Nr. 3, 14, 23: Alfs, Burlage (Vorsitzender), Hanken, Hug, Kühling, Meyer (Alpen), Köper, Schütz, Wild.

4. Verwaltungs-Ausschuß, für die Vorlagen Nr. 1, 8, 9, 10, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 35, 36, 39: Ahlhorn (Osternburg), Alfs, Burlage, Dohm, Funch (Vorsitzender), Gerdes, von Hammerstein, Hollmann, Huchting, Kühling, Tanzen.

5. Petitions-Ausschuß: Ahlhorn (Osternburg), Funch, Huchting (Vorsitzender), Hug, Meyer (Alpen), Köper, Roter, Schütz, Wild.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er, nachdem in heutiger Sitzung die Prüfung der Wahl des Rathsherrn Sommer in Cutin stattgefunden, diese Wahl für gültig erklärt hat.

Die betreffenden Wahllisten sind der Großherzoglichen Ministerial-Kanzlei gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Landtags zurückgesandt.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich in Ergänzung seines Schreibens vom 6. d. M. ergebenst mitzutheilen, daß in der Sitzung vom 28. d. M. beschlossen worden ist, den Abgeordneten Funch als Mitglied des Petitionsausschusses aus diesem auszuschneiden und den Abgeordneten Sommer dem Petitions- und Justiz-Ausschüsse zuzutheilen.

Oldenburg, den 29. November 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er in heutiger Sitzung die Landtagsabgeordneten Jürgens, Schulte, Dohm, Sommer, Jungbluth und Schütz zu Mitgliedern des Quoten-Ausschusses gewählt hat.

Oldenburg, den 14. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er in Folge der Erkrankung des Abgeordneten Roggemann den Abgeordneten Groß zum Mitgliede des Eisenbahn-Ausschusses und letzterer den Abgeordneten Groß zu seinem Vorsitzenden gewählt hat.

Oldenburg, den 6. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er den Abgeordneten Groß zum Vorsitzenden und die Abgeordneten Jürgens, Wenke, Meyer (Holte), Dohm und Jungbluth zu Mitgliedern des ständigen Landtagsausschusses für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt hat.

Oldenburg, den 28. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er, nachdem in heutiger Sitzung die Prüfung der Wahl des Landgerichtsraths Kunde hieselbst stattgefunden, diese Wahl für gültig erklärt hat.

Die betreffenden Wahllisten sind der Großherzoglichen Ministerial-Kanzlei gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Landtags zurückgesandt.

Oldenburg, den 6. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 1.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Juni d. J., betreffend den Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Provinzialrathes, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Entwürfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 3. Juli 1899, betreffend die Prüfung der Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1894/96, ergebenst zu erwidern, daß er zu der Ueberschreitung des Voranschlags für die Finanzperiode 1894/96 um 16 629 M 57 S nachträglich seine Zustimmung erteilt und die Vorlage für erledigt erklärt.

Die genannten Landeskasse-Rechnungen werden dem Ersuchen gemäß hierbei zurückgegeben.

Oldenburg, den 7. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 3.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 31. Juli v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Ablösung von Dienstbarkeiten, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Entwürfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

In § 6 wird der letzte Satz des Absatzes 4: „Vormünder bedürfen keiner obervormundschaftlichen Genehmigung“ ersetzt durch: „Ein Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

Im § 10 wird der Absatz 3 gestrichen und zwischen dem vorletzten und letzten Absatz wird folgender Satz eingeschoben:

„Sind mehrere Entschädigungsberechtigte betheiligt, so soll die ihnen nach dem zweiten Absatz zustehende Ernennung in der Weise erfolgen, daß für sämtliche in demselben Gemeindebezirke belegenen gleichartigen Gegenstände derselbe Sachverständige gemeinschaftlich ernannt wird. Zu diesem Zwecke hat die Ablösungskommission bezw. der Vorsitzende sämtliche Entschädigungsrechte unter der Verwarnung zu laden, daß die Nichterschienebenen an den Beschluß der Erschienebenen gebunden seien. Bei dem Beschluß entscheidet die nach der Kopfzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit

der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos."

Der dritte Absatz im § 14 wird gestrichen und ersetzt durch:

"Der Entschädigungsberechtigte sowie jeder dinglich Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen."

Der Absatz 1 des § 15 erhält folgende Fassung:

"Gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungskommission ist innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen vom Tage der Eröffnung bezw. der Zustellung ab Rekurs an die Revisionsbehörde zulässig."

Im § 16 Absatz 1 werden die Worte „Grundbuchgericht“ durch „Grundbuchamt“ und „Artikel“ durch „Grundbuchblatt“ ersetzt.

Im Absatz 2 ist nach dem Worte „Ablösungserklärung“ einzuschalten „und Berichtigung des Grundbuchs“ und ist das Wort „erfolgt“ zu ersetzen durch „erfolgen“.

Oldenburg, den 6. März 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	S. B.
	Tesenfik.

Anlage 4.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. August v. J., betreffend die Frage einer Reform der direkten Staatssteuern, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er

- a) die Beschlüsse des 26. Landtags zur Vorlage 14 in vollem Umfange aufrecht erhält;
- b) die Großherzogliche Staatsregierung dringend ersucht:
 1. eine anderweitige Beordnung des gesammten Kommunalabgabewesens des Großherzogthums herbeizuführen, im Sinne gänzlicher Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer und der Grundfläche als alleinigen Umlagefuß für gemeindliche Abgaben der verschiedensten Art, ausgenommen die Unterhaltungslast der ungepflasterten Gemeinde- und Feldwege;
 2. dem nächsten ordentlichen Landtage entweder ein die gesammte einschlägige Materie umfassendes Kommunalabgabengesetz zu unterbreiten oder demselben dahingehende, die einzelnen Zweige des Kommunalabgabewesens betreffende Gesetzentwürfe vorzulegen.

Oldenburg, den 14. März 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	Hollmann.

Anlage 5.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. August v. J., betreffend Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben zc. des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	Hollmann.

Anlage 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. September v. J., betreffend die Centrakasse-Rechnungen für die Finanzperiode 1894/96, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diese Rechnungen unbeanstandet anbei zurückgibt.

Oldenburg, den 8. März 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	Hollmann.

Anlage 7.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. September v. J., betreffend die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96, erwidert der Landtag ergebenst, daß er zu der Ueberschreitung der Extraordinarien der Landeskasse pro 1894/96 im Betrage von 209315 M 71 S seine Genehmigung erteilt.

Die Anlagen des genannten Schreibens erfolgen anbei zurück.

Oldenburg, den 8. März 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	Hollmann.

Anlage 8.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 9. September d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes, ergebenst zu erwidern, daß er diesem

Entwürfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Er bemerkt dabei, daß in formeller Hinsicht die Vorschriften des Artikels 212 des Staatsgrundgesetzes berücksichtigt worden sind.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 9.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. September d. J. vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, erteilt der Landtag hiermit seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 7. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 10.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 14. September d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Rabatt-Vergütung der Apotheker, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwürfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 11.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 19. September d. J., betreffend die Uebernahme der Baugewerk- und Maschinenbauschule in Barel als Staatsanstalt, ergebenst zu erwidern, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 19. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 12.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 22. September d. J., betreffend die Vorlegung des Verzeichnisses der Wohnungsentschädigungen nach Artikel 16 § 2 und Artikel 37 § 3 des Schulgesetzes vom 1. April 1897, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 17. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 13.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. Oktober d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er folgenden Ausschufsantrag angenommen hat:

„Der Landtag ersucht die Staatsregierung, eine gesetzliche Bestimmung in Erwägung zu ziehen, welche den Inhabern von Lehrerstellen mit Dienstländereien die Befugniß giebt, auf die Nutzung des Dienstlandes zu verzichten, und noch in der gegenwärtigen Tagung dem Landtage einen dahingehenden Gesetzentwurf in Ergänzung der Vorlage Nr. 13 vorzulegen“.

Oldenburg, den 2. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. J. B.: Tesenitz.

Anlage 13 und 119.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. Oktober v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Aenderung des Schulgesetzes und auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. März d. J. erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Entwürfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

In das dem Entwürfe angelegte Verzeichniß der Schulachten, in welchen Ortszulage gezahlt wird, werden folgende Schulachten eingefügt:

1. im Bereich des evangelischen Oberschulkollegiums: Bümmerstede, Drielafermoor, Borgstede und Stuhr mit je 300 M;

2. im Bereich des katholischen Oberschulkollegiums: Dytke mit 240 M.

Die laufende Nummerierung im Verzeichnisse der Schulachten, in denen Ortszulage gezahlt wird, wird gestrichen.

Ziffer III Absatz 2 wird in folgender Fassung angenommen:

„Die Bestimmungen im zweiten Absätze des Artikels 37 § 2 und im letzten Satze des Artikels 37 § 3 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 1. April 1897 fallen weg.“

Ziffer IV wird abgelehnt.

Ziffer V wird als Ziffer IV in folgender Fassung angenommen:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1900 in Kraft.“

Die Anlage 119 wird durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 14.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 29. September v. J., betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch die zur Disposition stehenden, Wartegeld beziehenden Staatsdiener, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er diese Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 14. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 15.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Oktober d. J., betreffend Mittheilung über den Geschäftsumfang, den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 16.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 5. Oktober v. J. vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Zusatz zum Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung

einer Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung, wobei er die Großherzogliche Staatsregierung ersucht:

1. in eingehende Berathung darüber eintreten zu wollen, durch welche geeignete Maßnahmen die Wirksamkeit der Bodenkreditanstalt besonders in Hinsicht auf die Beleihung ländlichen Grundbesitzes und speciell zum Zwecke der Förderung der Landeskultur gesteigert werden könne;
2. Maßregeln zu treffen, welche verhindern, daß in der Leistungsfähigkeit der Bodenkreditanstalt Stockungen im Geldverkehr eintreten, und zu dem Zwecke die bei der Oldenburgischen Landesbank ruhenden Staatsmittel in größerem Umfange als dies bisher der Fall gewesen, und besonders in solchen Zeiten, wo die Geldbeschaffung auf Schwierigkeiten stößt, der Anstalt zur Verfügung zu stellen bezw. in Schuldverschreibungen der Anstalt anzulegen.

Oldenburg, den 6. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. J. V. Tesenitz.

Anlage 18.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. Oktober v. J., betreffend die Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Oldenburg, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er zu dieser Vorlage folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. Der Landtag genehmigt die Einrichtung einer 5. Klasse am Schullehrer-Seminar zu Oldenburg.
2. Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einrichtung einer sechsten Seminarklasse, machen zu wollen.
3. Der Landtag erklärt sich damit einverstanden:
 1. daß am Seminar zu Oldenburg außer den im Gehalts-Regulativ vom 3. April 1894 vorgesehenen Stellen zwei ordentliche Seminarlehrer nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs zu Nr. 82 angestellt werden;
 2. daß in den Voranschlag für die Finanzperiode 1900/1902 noch folgenden ferneren Ausgaben zu § 108 eingestellt werden:

	1900.	1901.	1902.
a) Gehalte für zwei ordentliche Seminarlehrer im Betrage von zusammen	3600	4800	4800
b) Anschaffung von Inventar	1325	—	—
c) Unterstützung an Seminaristen	3500	3500	3500
Zusammen	8425	8300	8300

Oldenburg, den 28. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.



Anlage 19.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erledigung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Oktober v. J., betreffend die Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Wechta, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er zu dieser Vorlage folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. Der Landtag genehmigt die Einrichtung eines fünfjährigen Kurses am Schullehrer-Seminar in Wechta.
2. Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung dem nächsten ordentlichen Landtage eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einrichtung eines sechsjährigen Seminars machen zu wollen.
3. Der Landtag genehmigt den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zu I und II mit der Aenderung, daß eingestellt werden zu II,3 für 1901: 700 *M.* und 1902: 2800 *M.*, sowie zu II,4 für 1900: 36 900 *M.*

Oldenburg, den 28. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 20.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 9. Oktober d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend weitere Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876, ergebenst zu erwidern, daß er diesen Entwürfe unter Hinzufügung des Absatzes:

„Vorträge und Schaufstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet, unterliegen dieser Bestimmung nicht“.
seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 21.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. Oktober d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diesen Entwurf mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

Im Artikel 2, Absatz 1, wird statt der Worte „des Bürgermeisters“ gesetzt: „des staatlichen Bürgermeisters“, ebenso statt der Worte „Dienstbezeichnung Bürgermeister“ die Worte: „Dienstbezeichnung Stadtbürgermeister“, ebenso statt der Worte „des städtischen Bürgermeisters“ die Worte: die Worte: „des Stadtbürgermeisters“.

Im Artikel 2, Absatz 2, wird statt der Worte „als Bürgermeister fungirenden Schöffen“ gesetzt: „Stadtbürgermeister anstelle des Schöffen“.

Im Artikel 3, Absatz 1, wird statt der Worte „In den eine Bürgermeisterei bildenden Stadtgemeinden, in denen der Schöffe als Bürgermeister fungirt, wird der Schöffe“ gesetzt: „Der Stadtbürgermeister wird“, ebenso statt des Wortes „Schöffen“ das Wort: „Stadtbürgermeisters“.

Im Artikel 3, Absatz 4, wird statt der Worte „Schöffen ist in diesen Stadtgemeinden“ gesetzt: „Stadtbürgermeistern ist“.

Im Artikel 3, Absatz 5, wird statt des Wortes „Schöffen“ gesetzt: „Stadtbürgermeisters“.

Im Artikel 5 wird statt des Wortes „Schöffen“ gesetzt: „Stadtbürgermeister“ und statt der Worte „als Bürgermeister“ gesetzt: „als staatlicher Bürgermeister“.

Oldenburg, den 7. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 22.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. Oktober v. J., betreffend den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Revision der Bestimmungen über die Ersparungskasse des Fürstenthums Birkenfeld, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwürfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

In der Ueberschrift des Entwurfs werden an Stelle der Worte „die Revision der Bestimmungen über die“ gesetzt die Worte: „die Reorganisation der“.

Dem Artikel 6 wird folgender Paragraph hinzugefügt:

§ 5. Die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht abgeforderten Zinsen werden auf dem bei der Kasse geführten Konto des Einlegers dem Kapital zugeschrieben, ohne daß sie bei dem zulässigen höchsten Betrage der halbjährlichen Einlagen in Anrechnung kommen. Einer Vorlegung des Einlegebuchs zum Zweck der Zinsenzuschreibung bedarf es nicht.

Dem Artikel 9 wird folgender Paragraph hinzugefügt:
§ 4. Von den jährlichen Verwendungen der Jahresüberschüsse macht die Regierung dem Provinzialrath Mittheilung.

Im Artikel 11 ist zu setzen am Schlusse des § 4 statt des Wortes „amortisiert“ die Worte „für kraftlos erklärt“, und im § 5 statt der Worte „die gerichtliche Aufbietung und Amortisation“ die Worte „das gerichtliche Aufgebotsverfahren“.

Der Artikel 13 wird gestrichen.

Die Artikel 14, 15, 16 und 17 erhalten die Nummern 13, 14, 15 und 16.

Oldenburg, den 6. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 23.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. Oktober d. J. vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Tragen von Waffen, ertheilt der Landtag hiermit seine verfassungsmäßige Zustimmung mit der Aenderung, daß in dem Texte desselben anstatt „12. Dezember“ „12. März“ gesetzt wird.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 24.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. Oktober v. J., betreffend die Nachweisungen über die Verwendungen der Ueberchüsse der Ersparungskasse, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diese Vorlage nach Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 25.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung erwidert der Landtag auf das geehrte Schreiben vom 11. Oktober v. J., betreffend Pläne mit Kostenanschlag für Bahnwärter- und Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäuden, ergebenst, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 21. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlagen. XXVII. Landtag.

Anlage 26.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Oktober v. J., betreffend den Gesetzesentwurf für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, erwidert der Landtag ergebenst, daß er

1. dem vorgelegten Gesetzesentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt;
2. sich damit einverstanden erklärt,

a) daß für die Zeit vom 1. Januar 1902 an neben den im Gehaltsregulativ aufgeführten Beamten mit Rücksicht auf die Dislocirung eines Hilfsbeamten des Amtes Zeven nach Bant und die Einrichtung eines Amtsgerichts Rüstingen noch folgende Beamte:

ein Hilfsbeamter,
ein Amtsaktuar,
ein Fortschreibungsbeamter,
ein Amtsbote,
ein Amtsrichter,
ein Gerichtsschreiber,
ein Gerichtsbote,

nach den für diese Beamtengattungen im Gehaltsregulativ enthaltenen Bestimmungen angestellt werden,

b) daß, soweit nicht in den betreffenden Voranschlagspositionen Ersparnisse eintreten sollten, die Kosten der Gehalte der zu 2 genannten Beamten, sowie der Geschäftskosten des Amtsgerichts Rüstingen und des Amtes Zeven (des letzteren hinsichtlich der in Bant zu errichtenden Dienststelle) aus den für „vermischte und unvorhergesehene Ausgaben“ vorgesehenen Mitteln des Voranschlages gezahlt werden.

Zugleich wird die Staatsregierung dringend ersucht, der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage zu machen, welche auf Grund der bestehenden Gesetzgebung, im Besonderen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung, die Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks für die Gemeinden Bant, Heppens und Neuende zum Gegenstande hat.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 27.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Oktober d. J., betreffend die Anlage einer Centralheizung für das Hauptgebäude des Peter



Friedrich Ludwig-Hospitals, erwidert der Landtag ergebenst, daß er zur Deckung der durch die genannte Anlage erwachsenden Kosten die Aufnahme einer Anleihe bis zum Höchstbetrage von 21000 *M* zu Lasten der Hospitalkasse unter der Bedingung genehmigt, daß zur Verzinsung und Tilgung jährlich 8% des ursprünglichen Anleihebetrages aufgewendet werden.

Oldenburg, den 14. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 28.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Oktober v. J. vorgelegten Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 28. März 1876, betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener für Dienststreifen innerhalb des Amtsbezirks, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 28. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 29.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. Oktober d. J., betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/1902, erwidert der Landtag, unter Bezugnahme auf den desfalligen Ausschußbericht und die Verhandlungen des Landtags in der Sitzung vom 21. d. M., ergebenst, daß er diesem Voranschlag mit folgenden Aenderungen seine Zustimmung ertheilt:

1. Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß für die Folge in den Uebersichten der Eisenbahnbetriebskasse die Unterhaltungskosten der Strecke Oldenburg—Loy—Brake nicht mehr gesondert aufgeführt zu werden brauchen.
2. Er ersucht die Staatsregierung, für die Folge zu den Voranschlägen der Eisenbahnbetriebskasse die Einnahmen und Ausgaben der Nordenhamer Schifffahrtsanstalten, einschließlich des Fischereihafens, gesondert aufzuführen.

3. Unter Einnahmen wird gestellt:

	für 1900.	1901.	1902.
Tit. I Pos. 1—6	3 375 000 <i>M</i>	3 499 000 <i>M</i>	3 599 000 <i>M</i>
" II " 7—14	5 180 000 "	5 296 000 "	5 376 000 "
" III " 15—21	1 713 375 "	1 723 375 "	1 733 375 "
" IV " 22—23	330 300 "	336 300 "	341 300 "
" V " 24—25	199 280 "	179 385 "	176 390 "
" VI " 26—31	209 790 "	210 840 "	211 890 "
	9 465 745 <i>M</i>	9 693 900 <i>M</i>	9 877 955 <i>M</i>

4. Der Landtag genehmigt,

a) unter Abtheilung I (Persönliche Ausgaben)

	für 1900.	1901.	1902.
Tit. I	999 297 ¹¹ / ₁₂ <i>M</i>	1 026 325 <i>M</i>	1 050 768 ³ / ₄ <i>M</i>
" Ia	22 000 "	22 000 "	22 000 "
" II	1 341 500 "	1 382 000 "	1 421 730 "
" III	400 530 "	407 410 "	414 390 "
" IV	194 750 "	210 400 "	221 000 "
	2 958 077 ¹¹ / ₁₂ <i>M</i>	3 048 135 <i>M</i>	3 129 888 ³ / ₄ <i>M</i>

b) unter Abtheilung II (Sachliche Ausgaben)

	für 1900.	1901.	1902.
Tit. V	859 895 <i>M</i>	886 645 <i>M</i>	913 655 <i>M</i>
" VI	1 221 188 "	992 046 "	834 549 "
" VII	850 486 "	775 150 "	783 225 "
" VIII	1 222 295 "	1 235 695 "	1 245 195 "
" IX	423 200 "	431 200 "	435 200 "
" X	64 600 "	64 750 "	64 900 "
" XI	1 866 003 ¹ / ₁₂ "	2 260 279 "	2 471 342 ¹ / ₄ "

5. Er genehmigt folgende Anmerkung: „Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Tit. I, Ia, II und III. Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen, diejenigen der Tit. I, Ia, und III ausgenommen, erforderlichen Falls zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen desselben Titels verwendet werden, mit der Maßgabe jedoch, daß Minderverwendungen bei den zu Pos. 88 und 93 aufgeführten Ergänzungen zc. nur zur Deckung von Mehrausgaben bei den dort einzeln aufgeführten Anlagen (siehe die beigelegten Verzeichnisse im Ausschußberichte) zur Verwendung kommen dürfen.“

Oldenburg, den 21. December 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. F. W. Tesenitz.

Anlage 30.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. Oktober v. J. betreffend die Errichtung

einer Güterstation zu Osternburg, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 12. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 31.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Oktober v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend einen Gehaltsaufschlag für die Civilstaatsdiener, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

- Der § 2 hat folgende Fassung erhalten:
„Der Gehaltszuschlag richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 4 und 5, nach dem Höchstgehalte oder dem festen Gehalte, welches für die von dem Beamten bekleidete Stelle bestimmt ist und beträgt:
bei einem Höchstgehalte oder festen Gehalte
bis zu 2700 *M* 100 *M* (Klasse I),
über 2700 *M* „ „ 3500 „ 150 „ („ II),
„ 3500 „ „ „ 5500 „ 200 „ („ III),
„ 5500 „ „ „ 300 „ („ IV).“
- Im § 4 ist in der fünften Zeile die Zahl „300“ ersetzt durch die Zahl „150“ und in der letzten Zeile ist die Zahl „600“ ersetzt durch die Zahl „300“.
- Der § 5 ist gestrichen.
- Die §§ 6, 7, 8 und 9 sind §§ 5, 6, 7 und 8 geworden.

Oldenburg, den 14. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 32.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Oktober v. J., betreffend Nr. 77 des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894, erwidert der Landtag ergebenst, daß er seine Zustimmung ertheilt, daß auch die sechste der unter Nr. 77 des Gehaltsregulativs vom 3. April 1894 vorgesehenen Stellen der wissenschaftlichen Hilfslehrer aus besonderen Gründen mit einem wissenschaftlichen Lehrer budgetmäßig besetzt werden kann.

Oldenburg, den 9. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 33.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Oktober v. J., betreffend die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Schulvorsteher an den landwirtschaftlichen Winterschulen des Herzogthums, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er dieser Vorlage seine verfassungsmäßige Zustimmung mit der Aenderung ertheilt, daß das Gehalt der Vorsteher der genannten landwirtschaftlichen Winterschulen auf 2200—3400 *M* jährlich festgestellt wird und daß dem Vorsteher der Winterschule in Delmenhorst eine nicht pensionsfähige Ortszulage von 200 *M* gewährt wird.

Oldenburg, den 16. Januar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 34.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Oktober v. J., betreffend den Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar d. J. an, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er dem Normal-Stat und den näheren Bestimmungen mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

Die unter A vorgesehenen Gehaltszuschläge von 300 *M* für 1 Stabswachtmeister, von je 200 *M* für 8 Wachtmeister und von je 100 *M* für 77 Gendarmen sind einstweilen nicht bewilligt.

Zu D Extraordinarium ist statt der unter Ziffer 5 daselbst vorgesehenen 1000 *M* nur der Betrag von 800 *M* bewilligt.

Der Schlußabsatz unter Ziffer 1 der „Nähere Bestimmungen“ wird gestrichen.

Oldenburg, den 30. Januar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 35.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Oktober d. J. überreichten Gesekentwurfe für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, ertheilt der Landtag mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der zweite Satz des Artikels 12 gilt als 2. Absatz und erhält folgende Fassung:

„Die Handelskammer kann beschließen, daß in den Wahlbezirken mehrere Wahltermine an verschiedenen Orten stattfinden, und solchen Falls mehrere Wahlkommissare für die einzelnen Wahlbezirke ernennen.“

Als zweiter Satz des zweiten Absatzes des Artikels 12 wird die Bestimmung angefügt:

„Die Wahltermine sind an demselben Tage abzuhalten“.

Im zweiten Satze des ersten Absatzes des Artikels 18 wird gesetzt statt „zwei Jahre“ „drei Jahre“ und ferner statt „ein Drittel“ „die Hälfte“.

Der dritte Satz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:

„Soweit die Zahl der Mitglieder nicht durch 2 theilbar ist, bestimmt die Handelskammer, ob die größere oder kleinere Zahl der Mitglieder durch Neuwahl zu ersetzen ist“.

Im zweiten Absatze werden die Worte „und zweite“ gestrichen.

Im ersten Satz des Artikels 20 werden für das Wort „er“ die Worte „der Umstand“ gesetzt.

Der dritte Absatz des Artikels 25 erhält folgende Fassung:

„Zur Anstellung eines Geschäftsführers (Syndikus) ist die Handelskammer verpflichtet.“

Die Anstellung, sofern sie unkündbar und mit Pensionsberechtigung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern“.

In dem ersten Satze des Artikels 29 wird vor das Wort „Vorsitzenden“ „den“ statt „dem“ gesetzt.

Der Artikel 35 des Entwurfs wird gestrichen und dafür gesetzt als Artikel 35:

„Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die vom Staatsministerium, Departement des Innern, beeidigt werden.“

Im zweiten Absatze des Artikels 36 werden die Worte „den Behörden“ gestrichen und dafür gesetzt „der Aufsichtsbehörde (Art. 43)“.

Im zweiten Absatze des Artikels 43 werden die Worte „deren Befugnisse überschreiten oder“ gestrichen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. J. B.: Tesensitz.

Anlage 36.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. Oktober d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend

Abänderung des Artikels 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung, ertheilt der Landtag hiermit seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 37.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. Oktober v. J., betreffend die Verleihung der Eigenschaft eines Civilstaatsdieners für einen beim Kataster- und Vermessungs-Bureau außerregulativmäßig angestellten Lithographen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage ablehnt.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 38.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 17. Oktober v. J., betreffend die Verleihung der Civilstaatsdienereigenschaft an den Expedienten der Domänen-Inspektion, ergebenst zu erwidern, daß er die Vorlage ablehnt.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 39.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 18. Oktober d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 41.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Oktober d. J., betreffend Gewährung außerordentlicher Zulagen und Bewilligung neuer Stellen in der Eisenbahnverwaltung, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er die vorgeschlagenen außerordentlichen Zulagen an technische Beamte der Eisenbahnverwaltung im Betrage von jährlich 4070 *M* und zu B d des Regulativs vom 1. April 1894 — 4 neue Stellen mit 1800—3300 *M*, zu B e daselbst — 2 neue Stellen ebenfalls mit 1800 bis 3300 *M* Gehalt, zu B g daselbst — 7 neue Stellen budgetmäßig bewilligt.

Oldenburg, den 7. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Grosz. Hollmann.

Anlage 42.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erledigung des Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 25. Oktober d. J., betreffend die Einführung der Bahnsteigsperrre auf den Strecken Bremen—Wilhelmshaven und Oldenburg—Leer, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er der Einführung der Bahnsteigsperrre auf den genannten Strecken seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt und die geforderten Mittel zur Einführung derselben, und zwar 35 000 *M* für die Einrichtungen auf den Stationen der Strecke Bremen—Leer und 14 190 *M* für Befoldung und Uniformierung von Bahnsteigwärttern bewilligt.

Oldenburg, den 14. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Grosz. Hollmann.

Anlage 43 und 100.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. Oktober v. J. betreffend die vorläufige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1897/99 und den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1900/1902, sowie ferner auf das geehrte Schreiben vom 30. Januar d. J., betreffend die Ausführung der Signal- und Sicherungsanlagen für die Station Bremen-Neustadt (Anlage 100), erwidert der Landtag unter Bezugnahme auf den beschlagnahmten Ausschuß-

bericht und die Verhandlungen in der heutigen Sitzung ergebenst, daß er diesbezüglich folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. Die Nebenanlage 2 zu Anlage 43 wird für erledigt erklärt und die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, der nächsten Landtagsversammlung eine schlüssige Nachweisung des Baufonds für 1897/99 vorzulegen.

2. Die Positionen 1—11 der Einnahmen mit

<i>M</i>	1 771 151	pro	1900,
"	651 721	"	1901,
"	862 159	"	1902

werden genehmigt und damit die Anlage 100 für erledigt erklärt.

3. Die Positionen 1—8 der Ausgaben werden nach dem Vorschlage der Großherzoglichen Staatsregierung genehmigt.

4. Die Vornahme der Vorarbeiten:

a) für eine vollspurige Nebenbahn von Barel nach Nordenham und Barel—Kodenkirchen,

b) für eine desgl. von Lönningen zur Landesgrenze in der Richtung auf Haselünne,

c) für eine desgl. von Cloppenburg nach Friesoythe, sowie von Friesoythe bis zur Oldenburg—Leerer Bahn in direkter Richtung nach Westerstede—Grabstede und desgl. über Edewecht,

d) für eine desgl. von der Oldenburg—Leerer Bahn nach Westerstede—Grabstede aus der direkten Richtung von Friesoythe und desgl. aus der Richtung von Edewecht,

wird genehmigt.

5. Die Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht,

a) die Vorarbeiten für den Bau einer Bahn von Nordenham nach Schwartherhörne im Anschluß an die Vorarbeiten zu den übrigen hier berührten Bahnstrecken mit vorzunehmen;

b) die Vorarbeiten zum Anschlusse des nordöstlichen Seeverlandes an das bestehende Bahnnetz vorzunehmen.

6. Der Landtag stellt die für die Finanzperiode geforderte Summe von insgesamt 22 000 *M* (Position 9 der Ausgaben) für das Jahr 1900 zur Verfügung und ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, die Vorarbeiten für den Ausbau neuer Bahnen möglichst zu beschleunigen, und wenn das Betriebsergebnis der jetzt im Bau begriffenen Bahnen sich übersehen läßt, einem einzuberufenden außerordentlichen Landtage eine Vorlage über den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Bahnnetzes zu machen.

7. Der Landtag bewilligt, unter Genehmigung der Position 10—15, die Ausgaben des Eisenbahnbaufonds mit

<i>M</i>	1 695 772	pro	1900,
"	504 502	"	1901,
"	587 752	"	1902.

Oldenburg, den 12. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Grosz. Hollmann.

Anlage 44.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. Oktober d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, beehrt der Ladntag sich ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

Der Absatz 4 des § 2 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Bevollmächtigter kostenpflichtige Verhandlungen veranlaßt, so haftet er für die Kosten auch nach dem Erlöschen der Vollmacht neben dem Vollmachtgeber als Gesamtschuldner.“

Im § 5 werden hinter dem Worte „Verpflichtung“ die Worte:

„Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen“

eingeschoben.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht kann die Vornahme einer beantragten Handlung von der Zahlung eines zur Deckung der Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen erheblichen Nachtheil bringen würde.“

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Zahlung der der Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.“

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Im ersten Absatz des § 10 wird zwischen den Worten „entstanden“ und „oder“ eingefügt: „sind“.

Im zweiten Absatz des § 10 werden die Worte: „Das weitere Verfahren über“ gestrichen.

Der § 13 lautet, wie folgt:

„Die Gerichte sind befugt, Gerichtskosten, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß

der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.“

Die Gerichte können anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht gefordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, sowie den Zustellungskosten, falls in Gemäßheit des Absatzes 1 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

Im Uebrigen bleibt die Erlassung der Gerichtskosten, sowie ihre Stundung der Beordnung im Verwaltungswege überlassen.

Im § 14 Absatz 2 wird das Wort „Kontrolle“ durch „Aufsicht“ ersetzt und dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage des vortretenden Rechts und, wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.“

Im § 17 wird anstatt „§ 14 Absatz 2—16“ „§ 14 Absatz 2 bis § 16“, anstatt der Paragraphenzahl „567“ „568“ und für „§§ 550—551“ „§§ 550, 551“ gesetzt.

Im § 19 werden die Worte: „soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist“ gestrichen.

Im § 20 werden die Werthklassen 31 bis 36 gestrichen. Im zweiten Absatz dieses Paragraphen wird an Stelle von „0,50 M“ gesetzt „1 M“.

§ 21 erhält folgende Fassung:

„Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder solcher Verträge, durch welche nach dem Protokolle nur auf Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten, sonst verändert oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmern abgegeben werden.“

Im § 22 Absatz 1 lauten die Wörter hinter „Beurkundung“ folgendermaßen:

„der nicht unter die Vorschrift des § 21 fallenden zweiseitigen Verträge“.

Es wird der folgende § 22 a eingefügt:

„Wird zum Zwecke der Schließung eines Vertrages zunächst der Antrag und später die Annahme des Antrages beurkundet, so wird für jede Beurkundung bei zweiseitigen Verträgen die volle Gebühr, bei einseitigen Verträgen fünf Zehnthelle dieser Gebühr erhoben.“

Der § 23 erhält folgende Aenderungen:

- In der Ueberschrift wird statt „Zuschlagsgebühr“ gesetzt „Zusatzgebühr“.
- Im Absatz 1 wird „Dritter“ ersetzt durch „eines Dritten“.
- In demselben Absätze lauten die eingeklammerten Worte, wie folgt:

(z. B. Bürgschaften, Vorrangseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung

seitens des Schuldners, Genehmigung einer Schuldübernahme seitens des Gläubigers.)

a) In demselben Absätze wird statt „der in den §§ 21 und 22 bestimmten Gebühr“ gesetzt: „den §§ 21 bis 22 a bestimmten Gebühren“.

Im § 24 wird die Nr. 2 gestrichen, die Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.

Der Paragraph erhält folgenden zweiten Absatz:

Die gleiche Gebühr, jedoch nicht mehr als 2 M., wird erhoben für Vollmachten.

Im § 25 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur dessen Antheil maßgebend. Bei Generalvollmachten beträgt die Gebühr in allen Fällen 3 M.

In demselben Paragraphen wird im letzten Absätze „Schiffahrts-Register“ ersetzt durch „Schiffs-Register“.

Die Eingangsworte des § 28 lauten:

„Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens werden u. s. w.“

Der § 28 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Die Legalisation der Unterschriften der Gerichtsbehörden bei den zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden ist gebührenfrei.

In der Nr. 3 des § 29 wird dem Worte „Auflassung“ angefügt: „jedoch nicht mehr als 2 M.“.

An die Stelle der Absätze 1 bis 4 des § 30 treten folgende Bestimmungen:

Für die Errichtung eines Erbvertrages vor einem Richter wird die zweifache Gebühr erhoben, wenn der Erbvertrag mündlich erklärt oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen vor einem Richter die volle Gebühr erhoben.

Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todeswegen werden bei der Annahme zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen wird die volle Gebühr erhoben. Die Ertheilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

Für die Rückgabe einer Verfügung von Todeswegen werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Rückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen Verfügung von Todeswegen beantragt wird. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf einer letztwilligen Verfügung oder die Aufhebung eines Erbvertrages.

Im § 31 werden im vorletzten Absatz hinter „Zuschlags-ertheilung“ die Worte:

„zu denen auch die Stempelgebühren gehören“ eingeschoben.

Im Absatz 1 des § 32 wird hinter dem Worte „Versteigerungsprotokollisten“ in der Klammer angefügt:

„oder sonst damit beauftragte Beauten“.

An die Stelle der Absätze 2 und 3 des § 32 treten folgende Absätze:

„Die Gebühr, einschließlich der Stempelgebühren, ist, soweit der Zuschlag ertheilt wird nach den zusammenzurechnenden Geboten zu erheben. Soweit der Zuschlag nicht ertheilt wird, ist für die Berechnung der Gebühr der Gesamtwert der Gegenstände maßgebend.“

„Der Kostenschuldner bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften“.

Der § 35 erhält folgende Fassung:

Für die Aufnahme von Wechselprotesten mit Einschluß derjenigen einer etwaigen Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben. Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

Der § 38 wird gestrichen.

Der § 39 wird als § 92 a in den neunten Abschnitt unter Ergänzung des § durch die Worte:

„soweit nicht ein Anderes bestimmt ist“ eingereiht.

Im § 39 (jetzt 92 a) werden die Worte: diesem Abschnitte“ ersetzt durch: „den Abschnitten 2 bis 8“.

In der Nr. 2 des § 40 werden zwischen der viert- und drittletzten Zeile folgende Worte eingefügt:

„überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft“.

Dem § 40 wird folgende neue Nr. angefügt:

„5. Hinsichtlich der im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Grundstücke wird für die Entgegennahme der Auflassungserklärung auch dann, wenn diese vor einem anderen Gerichte als dem zuständigen Grundbuchamte erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.“

Im Absatz 2 des § 41 wird das Wort „Belastung“ durch „Belastungen“ ersetzt.

Im § 42 werden die Worte „wird die volle Gebühr erhoben“ ersetzt durch „werden acht Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben“.

Dem § 43 wird als Ueberschrift „Unschädlichkeitszeugniß“ hinzugefügt.

Im Texte des § 43 wird das „vergl.“ gestrichen und statt „vom selben“ gesetzt „von demselben“.

Im § 44 werden die Worte:

„Die Zurückführung des Grundbuches auf das Kataster zum Gegenstand haben und“

gestrichen.

Im § 45 wird hinter den Worten „am Grundstücke“ eingeschoben:

„für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung“.

Die Worte in demselben Paragraphen „noch nicht in das Grundbuch eingetragen oder“ werden gestrichen.

Der § 45 erhält folgenden Absatz 2:

„Auf die Berechnung des Wertes findet die Vorschrift des § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung“.

Im § 47 Absatz 1 werden hinter dem Worte „Herabsetzung“ die Worte „der Gebühren“ eingeschoben.



Die Nr. 4 des § 49 erhält folgende Fassung:

„4. Für die Einsicht des Grundbuches und der Grundakten wird eine Gebühr von 50 \mathcal{M} erhoben“.

Im § 50 werden hinter „sind auf“ die Worte „Bergwerke und“ eingefügt.

Im § 51, 2. Zeile, wird das Wort „wird“ durch „war“ ersetzt.

Der § 53 wird folgendermaßen geändert:

a) der Nr. 1 wird angefügt:

„für die Löschung der Firma 1,50 \mathcal{M} “;

b) die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften für die erste Eintragung derselben 10 \mathcal{M} , für jede weitere Eintragung 5 \mathcal{M} “;

c) in der Nr. 3 ist der Druck des zweiten Absatzes (der nur auf die Nr. 3 sich bezieht) einzurücken.

In lit. a wird „3 \mathcal{M} “ ersetzt durch „10 \mathcal{M} “, in lit. b „3 \mathcal{M} “ durch „5 \mathcal{M} “

d) es wird folgende neue Nr. angefügt:

„4. für die Eintragung einer Procura 2 \mathcal{M} , für die Eintragung des Erlöschens der Procura 1 \mathcal{M} “.

Im § 54 Zeile 2 wird für „der“ „dem“ gesetzt und Zeile 5 werden die Worte „mindestens aber 3 \mathcal{M} “ gestrichen.

Der zweite Satz des Absatzes 1 des § 55 lautet:

„Die Beglaubigung dieser oder der von den Beteiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei“.

Im zweiten Absätze des § 55 werden die Worte „ein Zehnteil der vollen Gebühr, mindestens aber 1 \mathcal{M} “ ersetzt durch „eine Gebühr von 1,50 \mathcal{M} “.

Im § 56 werden die Worte in Nr. 3 „eingereichten Zeichnungen der Firma und Unterschriften“ durch die Worte: „zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke“ ersetzt und dem genannten § folgende neue Nr. angefügt:

„7. für die Eintragung eines Vermerks nach § 131 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

Der § 61 erhält folgende Änderungen:

a) Im Absatz 4 wird statt „die Bescheinigung“ und „eine Bescheinigung“ gesetzt „der Erbschein“, sowie „ein Erbschein“.

b) Zwischen den Absatz 4 und dem Absatz 5 wird folgender neue Absatz eingeschoben:

„Wird dem Nachlassgerichte glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuch eingetragenes Recht gebraucht werde, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei dessen Akten zu übersenden, so wird die im Absatz 1 bestimmte Gebühr nur nach dem Werthe des Gegenstandes, über den verfügt werden soll, berechnet. Wird demnächst die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werthe des reinen Nachlasses berechnete Gebühr des Absatzes 1 Satz 1 nach Abzug des bereits bezahlten Betrages nachzuentrichten.“

c) Die beiden letzten Absätze erhalten folgende Fassung: Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden auf

das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder der Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung; bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Werthes des Nachlasses der halbe Werth des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Für die von einem Rechtsnachfolger von Todeswegen nach dem Gesetze über das Reichsschuldbuch vom 31. März 1891 beizubringende Bescheinigung, daß er über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für die in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse werden drei Zehnteile der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 \mathcal{M} erhoben. Sind in den Fällen der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung die Theilungsurkunden vom Gericht aufgenommen oder bestätigt, so werden für die Zeugnisse Gebühren nicht erhoben.

In § 62 Absatz 1 werden hinter „an dieselben“ die Worte:

„nach Maßgabe des sichergestellten Vermögensbetrages“

eingeschoben.

Im § 63 werden die Eingangsworte „Wird eine Nachlasspflegschaft (Nachlassverwaltung)“ ersetzt durch:

„Wird eine Nachlassverwaltung, eine sonstige Nachlasspflegschaft“.

Im § 65 Absatz 1 wird zwischen „Ertheilungsverfahren“ und „durch“ das Wort „nicht“ gesetzt.

Dem § 66 wird folgender Satz als Absatz 2 hinzugefügt:

„Jede der vorbezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rüchichtlich eines jeden Theiles des Nachlasses nur einmal erhoben. Sind die Gebühren mehrfach von verschiedenen Theilen des Nachlasses anzusetzen, so darf ihr Gesamtbetrag die nach dem Werthe des gesammten Nachlasses berechnete Gebühr nicht übersteigen.“

Im § 69 Absatz 3 Zeile 1 werden hinter „Theile“ die Worte „der Masse“ eingefügt.

Der Absatz 3 des § 70 wird gestrichen.

Der § 71 wird, wie folgt, abgeändert:

a) In der Nr. 1 wird in der vierten Zeile statt „welche“ gesetzt „welches“ und wird der zweite Satz ersetzt durch folgenden:

„Dabei wird das angefangene Rechnungsjahr für voll gerechnet“.

b) In der Nr. 2 werden die Worte „wird die Hälfte“ ersetzt durch „werden drei Zehnteile“.

c) In der Nr. 5 tritt an die Stelle von „3600“ die Zahl „4000“.

Der § 72 erhält folgende Fassung:

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Eheleichkeitserklärung;

3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach den §§ 1612, 1714 des Bürgerlichen Gesetzbuches;

4. für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches);

5. für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;

6. für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter, sowie für die nach den §§ 1639 Absatz 1, 1640 Absatz 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu treffenden Anordnungen;

7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen;

8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter Nr. 4, 6 der Vater oder die Mutter.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so wird neben der im Absatz 1 bestimmten Gebühr die Gebühr des § 71, Ziffer 1, erhoben. Diese Gebühr kommt nur einmal zum Ansatz, wenn eine einmalige Rechnungslegung stattfindet.

Im § 73 Absatz 2 wird das Wort: „Kindern“ durch „Kinde“ ersetzt.

Im § 76 werden die Worte „die volle Gebühr“ ersetzt durch „eine Gebühr von 3 M“.

Im § 80 im ersten Satz wird statt „vier“: „drei“ und im zweiten Satz statt „Havarieschadens“: „Havareischadens“ gesetzt.

Im § 83 werden die Schlußworte „worden ist“ durch: „werden soll“ ersetzt.

Im § 86 in der vorletzten Zeile wird das Wort „Großherzogliche“ gestrichen.

Die Ueberschrift des neunten Abschnittes wird ersetzt durch:

„Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 8“.

Der § 88 wird, wie folgt, geändert:

a) dem Satze 2 der Nr. 1 wird angefügt: „es sei denn, daß diese Anträge vor dem zuständigen Grundbuchamte oder Registergerichte gestellt werden“;

b) in der vorletzten Zeile wird das Wort „Großherzogliche“ gestrichen.

Dem § 89 Zeile 1 wird das Wort „schuldhaften“ vor „Säumniß“ eingefügt.

Im § 92 wird „30 s“ durch „20 s“ ersetzt.

Im § 93 werden die Worte: „zu denselben sind auch“ ersetzt durch:

„zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Transports von Sachen und sind ferner“.

Im § 97 werden hinter dem Worte „Gesetzbuch“ in der Klammer folgende Worte eingefügt:

Anlagen. XXVII. Landtag.

„Artikel 38 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 36 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 11. April 1899“.

In der Ueberschrift des zweiten Abschnitts des zweiten Theiles wird statt „Zwangsverwaltungen“ gesetzt: „Zwangsverwaltung“.

Dem § 99 werden die Worte: „soweit nicht im § 102 ein Anderes bestimmt ist“ angefügt.

Der Absatz 1 des § 100 erhält folgende Fassung:

„Zwei Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderung nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; im Uebrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung berechnet. Für die Festsetzung dieses Werthes finden die §§ 16, 17 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.“

Der § 102 wird geändert wie folgt:

a) Im Absatz 1 werden die Worte: „werden vier Zehnthelle der“ ersetzt durch die Worte:

„wird neben den Stempelgebühren das Zweifache der im § 20 bestimmten“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt, so bleibt bei Berechnung der Gebühren derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an dem versteigerten Gegenstande fällt.“

Im § 105 werden die Worte:

„des Kalenderjahres, in dem der Einleitungsbeschluss erlassen ist“

ersetzt durch:

„von sechs Monaten seit dem Erlasse des Einleitungsbeschlusses“.

Der § 106 erhält folgenden Absatz 3:

„Für die Mitwirkung beim Abschlusse von Verträgen werden Gebühren nach dem zweiten Abschnitte des ersten Theiles dieses Gesetzes besonders erhoben.“

Der § 108 wird § 112 a des Abschnittes 2.

Im § 110 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen:

„Zur Zahlung der im § 100 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller, zur Zahlung der im § 102 bestimmten Gebühren einschließlich der Stempelgebühren ist der Ersteher und zur Zahlung der durch den Beitritt eines Gläubigers entstehenden Kosten ist der Gläubiger verpflichtet. Für die im § 109 gedachten Eintragungskosten bestimmt sich der Schuldner nach den allgemeinen Vorschriften.“

Im § 112 in der vorletzten Zeile werden hinter dem Worte: „Zuschlages“ die Worte:

„einschließlich der Stempelgebühren“ eingefügt.

Der § 116 wird geändert wie folgt:

a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte: „am 1. Januar“ gestrichen und hinter „Gerichtskosten“ angefügt: „(§ 7)“.

b) Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 des Entwurfs werden folgende 2 Absätze eingefügt:

„Bei Vormundschaften, soweit diese nicht mit dem 31. Dezember 1899 endigen, sind für das in das Kalenderjahr 1900 hineinreichende Rechnungsjahr Gebühren nach diesem Gesetze zu berechnen. Die Vorschrift des § 71 Ziffer 5 findet Anwendung. Im Fürstenthum Birkenfeld gelten außerdem folgende Bestimmungen: Sind während des Rechnungsjahres bereits Gebühren erwachsen und in das Kostenregister eingetragen, so werden diese auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten in Anrechnung gebracht. Für Verhandlungen, welche sich auf die Rechnungsablage über eine am 1. Januar 1900 bereits abgelaufene Rechnungsperiode beziehen, sind die Gebühren nach den bisherigen Vorschriften zu erheben.“

„Soweit nach Uebergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.“

Im § 117 werden die Worte:

„des im § 114 aufgehobenen Gesetzes“

ersetzt durch:

„des im § 115 aufgehobenen Gesetzes oder auf die im § 115 aufgehobenen Vorschriften“.

Die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, eine neue Fassung der Gesetzesparagrafen vorzunehmen, die Verweisungen im Gesetze entsprechend zu ändern und das Inhaltsverzeichnis mit dem Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	S. B.
	Tesensitz.

Anlage 45.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. Oktober v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

Der § 2 ist mit folgenden Aenderungen angenommen:

a) In Nr. 1 wird anstatt „Sachen“ gesetzt „Strafsachen“;

b) Nr. 3 lautet:

„in einem Verfahren vor dem Dienstgerichte“;

c) § 2 erhält folgenden Absatz 2:

„Im Sinne der Gebührenordnung steht das Verfahren vor dem Dienstgerichte dem Verfahren vor der Strafkammer gleich“.

Dem § 4 wird folgender neuer Absatz am Ende hinzugefügt:

„Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Gläubigers in dem Verfahren bis zum Versteigerungstermine, so ist für die Gebührenberechnung an Stelle des Werthes des Rechtes der Werth des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend, sofern nicht die Wahrnehmung eines anderen Termins stattgefunden hat“.

Im § 5 wird das Wort „entsprechende“ in der letzten Zeile des Absatzes 1 vor „Anwendung“ eingeschaltet.

Im § 6 werden die Worte „Werthes des“ zwischen der drittletzten und vorletzten Zeile eingeschoben.

Im § 7 Absatz 1 werden die Worte „können nur Schreibgebühren gefordert werden“ ersetzt durch die Worte:

„kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht“

und am Ende des Absatzes 2 das Wort „ward“ durch „wird“.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Für Schreiben an Privatpersonen erhält der Rechtsanwalt ein Zehnthel der vollen Gebühr. Für Schreiben, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen nicht enthalten, kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht. Für die der Einleitung eines Prozesses vorausgehenden Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art kann eine Gebühr nicht gefordert werden, wenn dem Rechtsanwalt die Prozeßgebühr zusteht.“

Auf Schreiben an den Auftraggeber, die eine Rathsertheilung oder ein Gutachten enthalten, finden die für diese Geschäfte in den §§ 10, 17 gegebenen Gebührenvorschriften Anwendung. Für andere Schreiben an den Auftraggeber kann eine Gebühr auch dann nicht gefordert werden, wenn sie rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten, steht jedoch dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr nicht zu, so ist die im Absatz 1 Satz 1 bestimmte Gebühr zu erheben“.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthel der vollen Gebühr. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Termine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr für den zweiten und für jeden weiteren Termin zwei Zehnthel der vollen Gebühr.“

Der Gesamtbetrag der Gebühren in derselben Angelegenheit darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen“.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Ein Zehnthel der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt, falls nicht eine der in den §§ 7 bis 9 bestimmten Gebühren anzusetzen ist, für die Ertheilung eines Rathes, sowie für eine Besprechung“.

In § 11 tritt an die Stelle von „7 bis 10“ „7, 8, 10“.

Die §§ 12 und 13 werden angenommen unter Ausfüllung der in beiden Paragraphen gelassenen Lücke durch die Worte „30. Dezember 1899“ und unter Streichung der Worte „bei Gelegenheit desselben“ im Absatz 2 des § 13.

Im § 14 Absatz 1 Zeile 2 werden die Worte: „und Werthpapieren“ gestrichen.

Im § 15 Absatz 1 wird statt „7500 M 1 %“ gesetzt: „30 000 M 1/2 %“ und am Ende statt „1/2 %“ „1/4 %“.

Der § 17 wird mit folgenden Aenderungen angenommen:

a) in der letzten Zeile des Absatzes 1 wird die Paragraphenzahl „15“ ersetzt durch „14“;

b) in der vorletzten Zeile des Absatzes 2 wird statt „in § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 Satz 1“ gesetzt „und in § 5 Absatz 2“.

Im § 18 werden die Worte „gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch“ ersetzt durch „am 1. März 1900“.

Der § 21 wird mit folgenden Aenderungen angenommen.

a) Im Absatz 1 Zeile 1 wird hinter dem Worte „für“ eingefügt „freiwillige Versteigerungen, für“;

b) der Schluß des Absatzes 1 „19, 34“ u. s. w. lautet wie folgt:

„19, 33, 35 und 36 des Oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 entsprechende Anwendung“;

c) im Absatz 2 wird die Paragraphenzahl „88“ ersetzt durch „87“.

Im § 24 wird das Wort „etwa“ gestrichen.

Im § 25 werden die Worte: „gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch“ ersetzt durch „am 1. März 1900“.

Oldenburg, den 16. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 46.

An das Großherzogliche Staatsministerium. Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. Oktober d. J., betreffend den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwürfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

Im Artikel 1 Zeile 1 wird das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt durch: „Land- und Forstwirtschaft“.

Im Artikel 2 Zeile 3 werden die Worte „im Herzogthum“ ersetzt durch „des Herzogthums“ und in Zeile 5

daselbst werden die Worte „innerhalb ihres Geschäftsfreises“ gestrichen.

Im § 4 Zeile 1 werden die Worte „ist verpflichtet“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „soll“; in Zeile 2 daselbst wird hinter dem Worte „solche“ das Wort „wichtigere“ eingefügt; in Zeile 4 daselbst wird das Wort „die“ durch die Worte „je einen“ und das Wort „einzuladen“ durch das Wort „einladen“ ersetzt.

Der letzte Satz des ersten Absatzes des Artikels 5 erhält folgende Fassung:

„Nach Verlauf der ersten drei Jahre scheiden die in dem Amtsbezirke Butjadingen, in dem Amtsbezirke und der Stadt Fever, in dem Amtsbezirke und der Stadt Oldenburg, sowie in den Amtsbezirken Delmenhorst, Cloppenburg und Friesoythe gewählten Mitglieder aus.“

Im Artikel 5 schließt der erste Satz des fünften Absatzes mit dem Worte „statt“, und mit den Worten „Der Generalsekretär“ beginnt ein neuer Absatz, der sechste, dem der Absatz 6 des Entwurfs von „im Falle“ an als zweiter Satz angehängt wird.

Im Artikel 5 Absatz 7 werden die Worte „die Anstellung des Generalsekretärs, sowie seine“ gestrichen und durch das Wort „Die“ ersetzt.

Die ersten 3 Absätze des Artikels 6 erhalten folgende Fassung:

„Die Wahl der im Artikel 3 unter 1. bezeichneten 24 Mitglieder erfolgt in 12 von den Amtsbezirken und den Bezirken der Städte erster Klasse gebildeten Wahlbezirken“.

„Es entfallen an Vertreter in der Kammer auf die Wahlbezirke:

Amt Butjadingen	3
Amt Brake	2
Amt Elsfleth	2
Amt und Stadt Fever	3
Amt und Stadt Barel	2
Amt und Stadt Oldenburg	2
Amt Westerstede	2
Amt Delmenhorst	1
Amt Wildeshausen	1
Amt Wechta	3
Amt Cloppenburg	2
Amt Friesoythe	1“.

„In jedem dieser Wahlbezirke, welche in passende Abtheilungen zu zerlegen sind, ist die Wahl unter der Leitung des betreffenden Amtes vorzunehmen.“

Der letzte Satz des Absatzes 3 im Artikel 6 folgt als vierter Absatz, und diesem neuen Absätze, werden zwischen den Worten „sind“ und „alle“ die Worte:

„vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 21, Absatz 1“

eingefügt.

Im Artikel 6 Absatz 5 werden die Worte „Ausgeschlossen sind“ ersetzt durch:

„Von dem Stimmrechte sind ausgeschlossen“.

Die Ziffer 3 des Absatzes 5 des Artikels 6 erhält folgende Fassung:

3. Personen, die in Konkurs geraten sind, während der Dauer des Konkurses, und Personen, deren Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt sind, während der Dauer des Verfahrens“.

Der Absatz 6 des Artikel 6 erhält folgende Fassung:
 „Für minderjährige, entmündigte, sowie juristische Personen üben die gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen deren Ehemänner das Stimmrecht aus. Andere Frauen, sowie diejenigen Personen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauch oder gemeinsamer Pachtung haben, können das Stimmrecht durch schriftlich bevollmächtigte Stellvertreter ausüben.“

Die Absätze 8 und 9 des Artikel 6 erhalten folgende Fassung:
 „Die Wahllisten werden unter Leitung des betreffenden Amtes von den Gemeindebehörden aufgestellt und während einer Zeit von 8 Tagen ausgelegt.

Ueber etwaige Einsprüche entscheidet das betreffende Amt.“

Im Absatz 11 des Artikel 6 werden die Worte „das Amt“ durch die Worte „die Kammer“ ersetzt.

Der zweite Absatz des Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Den ersten Distrikt bilden die Amtsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth, den zweiten der Amtsbezirk und die Stadt Zeven, sowie der Amtsbezirk und die Stadt Barel, den dritten der Amtsbezirk und die Stadt Oldenburg, sowie die Amtsbezirke Delmenhorst, Westerstede und Wildeshausen, den vierten die Amtsbezirke Cloppenburg, Bechta und Friesoythe.“

Im letzten Satz des dritten Absatzes des Artikel 7 wird das Wort „kann“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt und das Wort „erfolgen“ am Schlusse des Satzes gestrichen.

Der Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Nach der erstmaligen Vornahme der nach Artikel 3, Ziffer 1 und 2, sowie Artikel 6 und 7 erforderlichen Wahlen treten die 36 gewählten Vertreter mit dem Regierungsvertreter auf Berufung des Staatsministeriums, Departement des Innern, als beschlußfähige Versammlung zusammen. Sodann ist der Vorsitzende zu wählen“.

Der Artikel 13 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Ausschluß der Doffentlichkeit beschlossen oder vom Staatsministerium, Departement des Innern, für dessen Vorlagen oder Mittheilungen verlangt wird.“

Im Artikel 15 Absatz 4 werden die Buchstaben „cfr.“ gestrichen.

Im Artikel 18 Absatz 2 Zeile 4 werden die Worte „dem Generalsekretär oder“ gestrichen.

Der erste Absatz des Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel zur Erfüllung der der Landwirthschaftskammer in diesem Gesetze zugewiesenen Aufgaben

und zur Durchführung der von ihr zur Förderung der Landwirthschaft beschlossenen Maßnahmen werden, soweit sie nicht durch einen Zuschuß aus der Staatskasse oder sonstigen Einnahmen gedeckt werden, durch Umlage auf die in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer von Grundstücken mit dem im Artikel 6, Absatz 4 angegebenen Grundsteuerreinertrage oder von der dort bezeichneten Größe beschafft. Eigenthümer, die bei der letzten Schätzung zur Einkommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstufe veranlagt worden sind, unterliegen der Umlagepflicht nicht; wenn nach der Bestimmung des Artikel 6, Absatz 4, an Stelle des Eigenthümers ein Nutznießer oder Pächter stimmberechtigt ist, haben diese die Umlage dem Eigenthümer zu erstatten. Tritt die Erstattungspflicht nicht ein, so kann der Eigenthümer das Stimmrecht ausüben.“

Der Absatz 4 des Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Umlage wird alljährlich von der Landwirthschaftskammer festgestellt, dieselbe darf jedoch in der Regel $\frac{1}{2}$ % des Grundsteuerreinertrages nicht überschreiten. Beschließt die Kammer eine höhere Umlage, so unterliegt dieser Beschluß der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. Die Landwirthschaftskammer hat jährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitzutheilen.“

Der letzte Satz des Absatzes 5 des Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Eine Beschwerde gegen solchen Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach dessen Zustellung bei dem Amte, in dessen Bezirk der zur Umlage Angelegte wohnt, sofern sie aber gegen den Beschluß des Magistrats einer Stadt erster Klasse gerichtet ist, beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt.“

Dem Absatz 6 des Artikel 21 des Entwurfs wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen (Artikel 24) festgesetzt wird.“

Im Artikel 22, Zeile 3, wird hinter dem Worte „durch“ das Wort „eine“ eingefügt, und am Schlusse des genannten Artikels das Wort „Satzungen“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

Mit dem zweiten Satz des Artikel 23 beginnt ein neuer Absatz.

Im Artikel 23 werden die Worte „deren Befugnisse überschreiten oder“ gestrichen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1899.

Der Präsident:
 Groß.

Der Schriftführer:
 J. B.
 Tesenitz.

Anlage 47.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Oktober v. J., betreffend Vorarbeiten für den eventuellen Ausbau des Hunte-Ems-Kanals, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er den Betrag von 25000 M zu den genannten Vorarbeiten bewilligt.

Oldenburg, den 9. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 48.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich in Erledigung des Schreibens vom 24. Oktober d. J., betreffend den Ankauf der vormalig Graepel'schen Grundstücke, ergebenst zu erwidern, daß er zu dem abgeschlossenen Vertrage seine Zustimmung erteilt und zur Deckung des mit dem 1. Mai f. J. fällig werdenden Kaufpreises die Summe von 9550 M, welcher die noch festzustellenden Kosten des Verkaufs hinzugehen, bei der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums zur Verfügung stellt.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 49.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. Oktober v. J., betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse für den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis einschließlich 30. September 1899, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er die fraglichen Nachweisungen nicht beanstandet und die Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 9. Februar 1900

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 50.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. Oktober v. J. vorgelegten Voranschlage

der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/1902 erteilt der Landtag mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß er als § 11a Folgendes einschaltet:

Zur Förderung der Aufforstung der im Privatbesitz befindlichen Oedländereien wird ein Betrag von jährlich 1000 M, im Ganzen für die Finanzperiode 3000 M, eingefügt mit der Maßgabe, daß dieser Betrag in geeigneter Weise als Baarzuschuß an diejenigen Besitzer von Oedländereien vergeben werden soll, welche bereit sind, ihre Aufforstungsanlagen nach bewährter Anleitung der Großherzoglichen Forstverwaltung auszuführen, und unter Berücksichtigung der Minderbegüterten in erster Linie.

Oldenburg, den 23. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 51.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 25. Oktober v. J. vorgelegten Gesetzentwurfe für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags, erteilt der Landtag mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Es wird folgender Artikel 2a eingefügt:
Im § 26 Absatz 3 werden die Schlußworte: „insbesondere aber zur Begutachtung“ u. s. w., gestrichen.
- 1a. Der Artikel 3 ist gestrichen.
2. Artikel 5 wird in folgender Fassung angenommen:
Der Absatz 1 des § 36 erhält nachstehenden zweiten Satz:
Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden.
3. Es wird folgender Artikel 6a eingefügt:
Hinter dem § 51 wird nachstehender § 51a eingeschaltet:
Bei dem Beginne der Verhandlung kann der Präsident eine allgemeine Berathung über den Verhandlungsgegenstand eröffnen.
4. Artikel 7 wird in folgender Fassung angenommen:
Im § 53 werden die Schlußworte des Absatzes 2: „und den Gegenstand“ u. s. w. gestrichen; erhält ferner der Absatz 3 nachstehende Fassung:
Der Präsident erteilt das Wort mit dem Zusatz „zur Geschäftsordnung“ oder „zur Berichtigung eines thatsächlichen Mißverständnisses“; entzieht er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen; werden endlich dem Absätze 5 folgende Worte angefügt:
oder, wenn die Berathung vertagt wird, bei der Vertagung.

5. Artikel 10 wird unter Anfügung folgenden Satzes an den Absatz 1 des § 63 angenommen:
Der wiederaufgenommene Antrag bedarf nicht der Unterstützung.
6. Es wird folgender Artikel 10 a eingefügt:
Der § 67 wird dahin ergänzt, daß
- a) dem Absätze 1 der Satz angefügt wird:
Das Schlüsselwort steht auch dem Abgeordneten zu, welcher einen selbstständigen Antrag gestellt hat, sofern nicht der Antrag einem Ausschusse überwiesen war;
 - b) im Absätze 2 hinter „Berichtstatters“ eingeschaltet wird: „oder des Antragstellers“.
7. Es wird folgender Artikel 10 b eingefügt:
Der § 68 wird § 71 a.
8. Es wird folgender Artikel 10 c eingefügt:
Der § 72 erhält nachstehenden zweiten Satz:
Der Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung.
9. Es wird folgender Artikel 10 d eingefügt:
Im § 73 werden die Schlüsselworte: „das Ergebnis“ u. s. w. ersetzt durch die Worte: „darauf angetragen wird“.
10. Artikel 11 wird angenommen unter Berichtigung des Druckfehlers „auch“ (statt „auf“) im Absätze 2 des § 82 und unter Einfügung folgenden Absatzes 5 in den § 82:
Die Bestimmungen über Verbesserungsanträge finden Anwendung.
11. Artikel 12 wird mit folgenden Änderungen angenommen:
- a) Im Absätze 2 des Artikels wird an Stelle von „Die Absätze 4 und 5 werden“ gesetzt: „Der Absatz 4 wird“;
 - d) im Absätze 3 des Artikels wird „darf“ ersetzt durch „kann“.
12. Der Artikel 13 wird gestaltet, wie folgt:
Im § 89 werden die Worte: „dem Petitionsausschusse“ ersetzt durch: „einem der bestehenden Ausschüsse“, und werden die Worte: „an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen oder“ gestrichen.
Der § 89 erhält folgenden Zusatz:
„Petitionen, welche“ u. s. w.,
wie in der Vorlage.
Der § 91 wird gestrichen.
13. Artikel 14 wird angenommen unter Anfügung folgenden Nebensatzes an das Wort beschließen: „falls kein Widerspruch erhoben wird“.
14. Artikel 15 wird gestrichen.
15. Es wird folgender Artikel 15 angefügt:
Der § 97 erhält nachstehenden Absatz 3:
Wenn für eine Wahl relative Stimmmehrheit erforderlich wird, so finden bei Stimmgleichheit die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.
16. Es wird folgender Artikel 17 angefügt:
Im Absätze 1 des § 108 wird „2 $\frac{1}{2}$ Thlr.“ bezw. „1 $\frac{1}{4}$ Thlr.“ ersetzt durch „7 M 50 S“ bezw. „3 M 75 S“ und werden die Schlüsselworte: „und

für den Tag“ u. s. w., gestrichen. Angefügt wird diesem Absätze nachstehender Satz:

Ein Abgeordneter wird dann als am Versammlungsorte des Landtags wohnend angesehen, wenn er innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern in der Luftlinie von dem Schloßthurne zu Oldenburg oder in der Stadt Oldenburg im engeren Sinne wohnt, vorausgesetzt, daß der Landtag nach der Stadt Oldenburg berufen ist.

17. Es wird folgender Artikel 18 angefügt:
Die Bestimmung unter Ziffer 1 des § 109 erhält folgenden Wortlaut:
1. den Abgeordneten, welche in der Provinz, in welcher der Landtag sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, für den Tag der Hinreise und für den Tag der Rückreise, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung des Landtags erfolgt, je 7 M 50 S, ferner der Betrag des Postgeldes vom Wohnorte der Abgeordneten, bezw. der diesem zunächst belegenen Poststation, nach Oldenburg oder der nächsten Bahnstation und endlich, was, um diese Poststation oder Bahnstation zu erreichen, an Transportkosten baar vorausgibt ist.
18. Es wird folgender Artikel 19 angefügt:
In den Abschnitt VIII wird nachstehender § 109 a eingeschoben:
Die Abgeordneten erhalten für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämtlichen Strecken der unter Oldenburgischer Verwaltung stehenden Staatsbahnen eine Freikarte, welche für die Dauer des Landtags mit Einschluß etwaiger Vertagungen, sowie für je drei Tage vor der Eröffnung und nach dem Schlusse des Landtags gültig ist. An Gepäck sind 25 Kilogramm frachtfrei.
19. Die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt:
1. eine neue Fassung der Artikel des Gesetzes vorzunehmen;
 2. den Text der Geschäftsordnung des Landtags, wie er sich nach dem gegenwärtigen Gesetze und den Gesetzen vom 11. Januar 1873 und 28. Februar 1876, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags, gestaltet hat, in der Gesetzsammlung bekannt zu machen, dabei eine neue Fassung der Paragraphen vorzunehmen und die Verweisungen in der Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident:
Groß.

Der Schriftführer:
Hollmann.

Anlage 52.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. Oktober d. J., betreffend die Zusammenstellung

der Resultate der Einkommensteuer-Schätzung, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt, wobei die Großherzogliche Staatsregierung ergebenst ersucht wird, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Schätzung für die Jahre 1900—1902 vorzulegen.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 53.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 9. d. M., betreffend den Ankauf der Geerken'schen Besitzung in Oldenburg, ergebenst zu erwidern, daß er sich einverstanden erklärt, daß zum Ankauf der genannten Besitzung für das Jahr 1900 die Summe von 14 500 M unter den außerordentlichen Ausgaben zur Verfügung gestellt wird.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 54.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Artikel 1 § 1 und 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Entwurfe mit folgender Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

Der Artikel 1 des Entwurfs erhält folgende Fassung:

„An die Stelle des zweiten Satzes im Artikel 1 § 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, treten folgende Bestimmungen: Die unverehelichte Eigentümerin eines Landguts kann, wenn sie für ihre Person auf das Jagdrecht verzichtet, zum Protokolle des Amtes ein zu ihrer Hausgenossenschaft gehörendes Familienmitglied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen; der Jagdstellvertreter hat in Ansehung des Jagdrechts die Stellung eines Jagdeigentümers. Im Uebrigen ist das Jagdrecht nicht übertragbar.“

Die Jagdstellvertretung erlischt, wenn die Eigentümerin sich verheirathet.“

Oldenburg, den 14. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 55.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erwidern des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. November d. J., betreffend die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 56.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. November v. J., betreffend die Aufhebung der Streckenbuchungen, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er sich mit der gänzlichen Aufhebung der Streckenbuchungen, soweit solche nicht vertraglich oder gesetzlich festgestellt sind, einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 21. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 57.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Entwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

Den Artikeln 1 und 2 des Entwurfs wird folgende Fassung gegeben:

Artikel 1.

Die Ziffer 2 Absatz 2 des Artikels 19 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, wird aufgehoben.

Artikel 2.

An die Stelle der Bestimmungen im Artikel 20 daselbst tritt Folgendes:

I pp. — wie der Entwurf —

In Ziffer I ist an Stelle der Worte „die Beitrittspflicht zur Kasse“ zu setzen: „den Umfang der Versicherungspflicht“.

Die Ziffer 1 des § 2 des Entwurfs ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zu, wenn er die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunkfälligkeit sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder theilweise der Familie überwiesen werden.“

Im § 2 Ziffer 2 wird unter Bezugnahme auf § 29 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes das Wort „fünfjährigen“ durch „vierjährigen“ ersetzt.

An die Stelle der Ziffer 3 des § 2 treten folgende Bestimmungen:

„3. Vom fünften bis zum beendeten zehnten Jahre einer den Anspruch auf Ruhegeld begründenden Beschäftigung beträgt das Ruhegeld 20 Procent des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens (Ziffer 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel Procent bis zum Höchstbetrage von vierzig Procent.“

Im § 2 Ziffer 4 werden die Worte „vom Reich, einem Staat, einer Gemeinde“ ersetzt durch die Worte „vom Reich, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband“, und unter Streichung der Klammer „vergl. § 3 c.“ wird vor dem Worte „Invalidenrente“ eingeschaltet „reichsgesetzlichen“.

Der Ziffer 6 des § 2 wird als Schlusssatz angefügt: „Hat der Ruhegeldberechtigte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so kann dieser das Ruhegeld überwiesen werden.“

An Stelle der Ziffer 10 des § 2 ist Folgendes zu setzen:

„10. Das Ruhegeld ist in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag des Ruhegeldes zu belassen.“

Es ist zu setzen im § 3 Ziffer 1 für „abgeschlossen“ „geschlossen“, Ziffer 3 für „Wittwen und der Kinder“ „Wittwe und der Kinder“, Ziffer 4 für „vom Reich, einem Staat, einer Gemeinde“ die Worte „vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband“ und an Stelle der Ziffer 9 „Auf die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder finden die Bestimmungen unter Ziffer 10 des § 2 entsprechende Anwendung“.

Es ist zu streichen im § 4 Ziffer 1 das Wort „Pensionsfonds“.

Es sind zu ersetzen im § 4 Ziffer 2 die Worte „die Angestellten, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, so lange sie sich im Dienst befinden“ durch „die

Versicherten“ und bei Ziffer 3 die Bezeichnung „Angestellten“ durch „Versicherten“.

§ 4 Ziffer 5 2. Satz hat folgende Fassung:

„Letztere kann namens der Pensionskasse Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen“.

An die Stelle der Vorschrift des § 5 tritt folgende Bestimmung:

„Die Versicherten erhalten in Betreff des Eintritts des Versicherungsverhältnisses eine von der Eisenbahndirektion ausgefertigte Annahmeprotokolle“.

Im § 6 wird das Wort „Angestellte“ durch „Versicherte“ ersetzt.

Im § 7 werden die Worte „Angestellter“ und „kann ihm . . . bewilligt werden“ durch „Versicherter“ und „ist ihm . . . zu bewilligen“ ersetzt.

Der Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Die Artikel 19 und 20 erhalten die Ueberschrift: IV. Unterstützungs-, Beamten-, Kranken- und Pensions-Kasse.“

Oldenburg, den 22. Dezember 1899.

Der Präsident:
Grosz.

Der Schriftführer:
J. B.: Tesensitz.

Anlage 58.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. November d. J. betreffend den Vergleich hinsichtlich der Eisenbahnbrücke über die Weser, erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem Vergleiche vom 17. August d. J. zustimmt und den Betrag von 381 934 M 40 $\frac{1}{2}$ zu Lasten des Baufonds bewilligt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1899.

Der Präsident:
Grosz.

Der Schriftführer:
Hollmann.

Anlage 59.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. November v. J., betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse der 3 Provinzen für die Finanzperiode 1894/96, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er die Nachweisungen nicht beanstandet und die Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 9. Februar 1900.

Der Präsident:
Grosz.

Der Schriftführer:
Hollmann.

Anlage 60.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. November v. J., betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/1902, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er diesem Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 9. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 61.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erledigung des Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. November 1899, betreffend Hergabe von Uebersichten über die in den Staatsforsten des Herzogthums in den Forstrechnungsjahren 1896/99 zur Nutzung gekommenen Holzmassen und die daraus erzielten Brutto- und Netto-Erträge, sowie über die Erträge der Staatsforsten des Herzogthums in den Forstrechnungsjahren 1896/99, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diese Vorlage mit dem Ersuchen durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt, dem nächsten ordentlichen Landtage außer den in der Vorlage gegebenen Nachweisungen auch die Größe der Forsten mittheilen zu wollen.

Oldenburg, den 9. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 62.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 13. November d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über das Versteigerungsverfahren erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 22. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. J. B.
Teisenfich.

Anlage 63.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. November d. J. vorgelegten Entwurfe

Anlagen. XXVII. Landtag.

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Regelung der Wildschadensersjähpflicht, erteilt der Landtag mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Im Artikel 4 wird hinter dem Worte „Termin“ und vor dem Worte „anzuberaumen“ ein Komma gesetzt und werden vor den Worten „an Ort und Stelle“ eingeschaltet die Worte: „nach Bedürfniß“.
2. Dem Artikel 4 wird am Schlusse der Satz nachgefügt:
„Der Gemeinderath kann sich in diesen Terminen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.“
3. Im Artikel 8 werden die Worte „die gewöhnlichen Sporteln in Verwaltungsangelegenheiten nebst den“ gestrichen und durch die Worte „nur die“ ersetzt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. J. B.
Teisenfich.

Anlage 64.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. November d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Dienst-einkommen der Volksschullehrer, erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 22. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. J. B.
Teisenfich.

Anlage 65.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. November v. J., betreffend den Entwurf eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, erwidert der Landtag ergebenst, daß er die Regierungsvorlage zur Zeit ablehnt und die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, der nächsten Versammlung des Landtags den Entwurf eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck unter Berücksichtigung der in dem bezüglichen Aus-

schußberichte geltend gemachten Gesichtspunkte vorlegen zu wollen.

Oldenburg, den 14. März 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 66.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. November v. J., betreffend die Kron-
gutskasse-Rechnungen der drei Provinzen:

a) Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1896/98,
b) Fürstenthum Lübeck für die Jahre 1894/96,
c) Fürstenthum Birkenfeld für die Jahre 1896/98,
nebst der zur Rechnung des Herzogthums Oldenburg für 1898 aufgestellten Revisionsbemerkung und deren Entscheidung, erwidert der Landtag ergebenst, daß er die Rechnungen unbeanstandet an die Staatsregierung zurückgibt und die betreffende Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 8. März 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 67.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. November v. J. beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er sich mit der Uebertragung der Summe von 2850 *M* von dem zu den Kosten des Baues einer Amtschauflsee des Amtsverbandes Wechta von Lohne über Märschendorf nach Carum bewilligten Staatszuschusse von 28750 *M* auf 1900/1902 als einzuhaltender § 204 a der Ausgaben des Herzogthums einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 30. Januar 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 68.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. November d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend

die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz), ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 22. Dezember 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	J. B. Tesenitz.

Anlage 69.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. November v. J., betreffend Gewährung der Eigenschaft eines Civilstaatsdieners an den Maschinisten der staatlichen elektrischen Beleuchtungsanlage zu Oldenburg, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diese Vorlage ablehnt.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 70.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. November v. J. vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895, ertheilt der Landtag mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß in den Absatz 3 hinter den Worten „in gleicher Weise“ die Worte „mit Zustimmung der Gemeindevertretung“ eingefügt werden.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 71.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe mit

folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

Als Artikel X wird aufgenommen:

An die Stelle des § 110 tritt folgende Vorschrift:

Ein abhanden gekommener oder vernichteter Rugschein kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Artikel X, XI und XII erhalten die Ziffern XI, XII und XIII.

Oldenburg, den 22. Dezember 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	J. B. Tesenfig.

Anlage 72.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. November d. J. vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Rabattvergütung der Apotheker, erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 14. Dezember 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	Hollmann.

Anlage 73.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diesen Entwurf ablehnt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	J. B.: Tesenfig.

Anlage 74.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erledigung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 24. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land-

und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er diesen Entwurf ablehnt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	J. B.: Tesenfig.

Anlage 75.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 24. November d. J. vorgelegten Gesetzentwürfe für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd, erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 19. Dezember 1899.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	Hollmann.

Anlage 76.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 3. November v. J., betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1896 bis dahin 1899 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums Oldenburg vorgekommenen Veränderungen, ergebenst zu erwidern, daß er

- zu den vorgenommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt,
- sich damit einverstanden erklärt, daß während der Finanzperiode 1900/1902 die Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung kommt,
- die Krongutverwaltung auch für die Finanzperiode 1900/1902 ermächtigt, die bereits vorhandenen sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerbe von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung auf dem Krongute haftender Reallasten zu verwenden.

Oldenburg, den 8. März 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Großs.	Hollmann.

Anlage 77.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 24. November v. J., betreffend die Landestasse-Rech-

nungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1894/96, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 79.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. November v. J. vorgelegten Gesetzentwurfe für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Emeritierungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck, ertheilt der Landtag unter der Voraussetzung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß die im Artikel 13 Ziffer 1 des dem genannten Schreiben anliegenden Entwurfs eines Kirchengesetzes festgesetzte jährliche Abgabe der Pfarrer an den Emeritierungsfonds erhöht wird

- zu a auf 1 %,
" b " 1½%,
" c " 2 % und
" d " 3 %.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 80.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. November v. J., betreffend eine Neubildung des Staatsgerichtshofes, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er in heutiger Sitzung folgende Richter zu Mitgliedern bzw. zu Ersatzrichtern des Staatsgerichtshofes gewählt hat:

- a) zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes:
1. Geheimen Justizrath Niemoeller hieselbst,
2. Oberlandesgerichtsrath Vothe hieselbst,
3. v. Bodecker hieselbst;
b) zu Ersatzrichtern desselben:
1. Oberlandesgerichtsrath Fortmann hieselbst,
2. Geheimen Justizrath Kleyboldt in Varel,
3. Oberamtsrichter Brauer hieselbst.

Oldenburg, den 28. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 82.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. Dezember v. J., betreffend den Ankauf von zwei Wiesen in der Nähe der Irrenanstalt zu Wehnen, beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er sich damit einverstanden erklärt, ein Abkommen mit der Großherzoglichen Fondskommission wegen Ankaufs der beiden Wiesen auf der in der Vorlage angegebenen Grundlage zu treffen.

Oldenburg, den 21. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 83.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 2. Dezember d. J. erwidert der Landtag ergebenst, daß er in heutiger Sitzung

den Rentner Adolf Cornelius in Oldenburg als Mitglied und

den Rathsherrn Harms daselbst als Vertreter für die verstärkte Obererzatzkommission im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1900 bis 1902 gewählt hat und beide Herren diese Wahl angenommen haben.

Oldenburg, den 14. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 84.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Dezember v. J., betreffend Zuschuß zum Bau einer Chauffee von der Stollhammer-Seefelders Chauffee zu Ahndeiß bis zum alten Augustengroden-deiße, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage genehmigt.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 85.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Dezember v. J. vorgelegten Gesetzentwurfe

für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 86.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erledigung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. Dezember d. J., betreffend Gewährung eines Darlehns von 75 000 M zu einem Zinsfuß von 2% aus der Landeskasse an die Landesgenossenschaftskasse, erwidert der Landtag ergebenst, daß er zu dieser Vorlage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. F. V.: Tesenitz.

Anlage 87.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. Dezember v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Artikels 58 § 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem Gesetzentwurfe in folgender Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

Einziges Artikel.

Hinzugerechnet werden kann nach Bestimmung des Staatsministeriums ganz oder theilweise die Zeit, welche ein Civilstaatsdiener vor seinem Eintritt in den hiesigen Staatsdienst im Großherzoglichen Hof- oder Privatdienst, in einer öffentlichen Dienststellung oder als Rechtsanwalt zugebracht hat, oder während welcher er in einem Berufe thätig gewesen ist, dessen Ausübung die Voraussetzung für das ihm übertragene Amt bildet, im letzteren Falle aber nur ein Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

Oldenburg, den 14. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 88.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Dezember v. J. vorgelegten Gesetzentwurfe für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 6. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 89.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 22. Dezember v. J., betreffend die Erbauung eines Dienstgebäudes in Oberstein, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diese Vorlage ablehnt.

Oldenburg, den 9. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 90.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 2. Januar d. J. vorgelegten Gesetzentwurfe für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 91.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Januar d. J. vorgelegten Gesetzentwurfe für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der

Sagd, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 6. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 92.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 9. Januar d. J. ergebenst zu erwidern, daß er sich mit der Uebertragung der in der Finanzperiode 1897/99 für die Irrenanstalt in Wehnen für größere Inventar-Anschaffungen zur Verfügung gestellten und nicht verwendeten Mittel bis zum Höchstbetrage von 5000 *M* auf die laufende Finanzperiode einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 30. Januar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 93.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 11. Januar d. J., betreffend die Einrichtung eines Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes in Oldenburg, ergebenst zu erwidern, daß er zur Subventionirung eines in der Stadt Oldenburg einzurichtenden Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes für die Jahre 1900, 1901 und 1902 einen jährlichen Geldbetrag bis zu 1500 *M* aus der Landeskasse des Herzogthums zur Verfügung stellt.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 94.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Januar d. J., betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1900/1902, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er sich mit der Vorlage unter Bewilligung der in derselben genannten Kredite mit dem Bemerkten einverstanden erklärt,

daß er die Summe bis zu 75000 *M* für den Bau eines Dienstgebäudes in Oberstein nicht bewilligt.

Oldenburg, den 9. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 95.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Januar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs (wissenschaftliche Lehrer und Techniker), erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesen Entwurf ablehnt und dem nachstehenden Gesetzesentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

§ 1.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigelegte Gehalts-Regulativ wird geändert, wie folgt:

1. Zu Nr. 75 und 76 betragen die Zulagefristen 2 Jahre. Zu Nr. 76 fällt die Bemerkung in der letzten Spalte weg.
2. Zu Nr. 127 wird in der Spalte „Zahl der Stellen“ die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Zu Nr. 127, 129 und 140 fallen die Bemerkungen in der letzten Spalte weg.

Zu Nr. 180 fallen in der letzten Spalte von den Bemerkungen die Worte weg:

„Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 127 erhöht sich das Maximum auf 5700 *M*.“

3. Die Gehalte betragen:

zu Nr.	Gehalt	bis	Maximum
76	2700 <i>M</i>	6000 <i>M</i>	
77	2100	2500	
78	1550	3350	
80	4300	6300	
81	2700	5400	
82	2300	3800	
83	2300	3800	
86	4100	5300	
87	2300	3800	
88	2250	3350	
89	1300	2500	
91	2200	3900	
92	1150	3150	
123	2000	5000	
127	3800	6000	
129	3800	6000	
131	3600	5500	
132	2600	4700	
133	2600	4200	
140	3800	6000	
141	4800	6000	
142	2600	4700	
143	2300	4100	
144	1950	3150	
180	3800	6000	

§ 2.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, wird im Artikel 1 geändert, wie folgt:

1. Die Gehalte betragen:

zu Nr. 2 : 4200 *M* bis 6500 *M*.

3 : 3300 " " 6000 "

2. Zu Nr. 3 fällt die Bemerkung in der letzten Spalte weg.

§ 3.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhöhen sich für die im Dienste befindlichen Beamten die Gehalte zu Nr. 80, 81, 86, 123, 127, 129, 140, 141, 180 des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 um 300 *M*, die Gehalte zu Nr. 82, 83, 87, 91, 132, 133, 142, 143 desselben Regulativs um 200 *M*, die Gehalte zu Nr. 78, 88, 92, 144 desselben Regulativs um 150 *M*, die Gehalte zu Nr. 77, 89 und 131 desselben Regulativs um 100 *M*, vorbehaltlich der Bestimmung im zweiten Absätze des § 4; ferner die Gehalte der Inhaber der im § 2 genannten Stellen zu Nr. 2 um 200 *M* und zu Nr. 3 um 300 *M*.

§ 4.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist für die im Dienst befindlichen Inhaber der unter Nr. 75 und 76 des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 aufgeführten Stellen das Gehalt auf einen nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs und des § 1 dieses Gesetzes zulässigen Betrag vom Staatsministerium besonders festzusetzen und der Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Zulagefristen zu berechnen sind; zugleich kann für die nächste und die darauf folgende Zulage eine längere Frist bis zu 3 Jahren bestimmt werden.

Dasselbe gilt für die Inhaber der unter Nr. 77 desselben Gehalts-Regulativs aufgeführten Stellen, soweit sie mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt sind.

§ 5.

Soweit in budgetmäßigen Gehaltsbewilligungen auf die Vorschriften der Gehalts-Regulative verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener, in Wirksamkeit.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident:

Groß.

Der Schriftführer:

Hollmann.

Anlage 96.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Januar d. J., betreffend die Erbauung einer Dienstwohnung für den Regierungspräsidenten in Cutin, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er

1. eine Summe von 43000 *M* zur Erwerbung eines Grundstücks und Erbauung einer Dienstwohnung, sowie eines Nebengebäudes für den Vorstand der Regierung zu Cutin bewilligt,
2. genehmigt, daß der Betrag von 43000 *M* von der Landeskasse bei der Staatsgutskapitalienkasse angeleihen wird mit der Bestimmung, daß zur Abtragung dieser Schuld vom Jahre 1903 an ein Betrag von mindestens 1000 *M* jährlich in den Voranschlag der Ausgaben des Fürstenthums eingestellt wird,
3. genehmigt, daß der Betrag von 43000 *M* eintretenden Falls auch zum Ankauf eines geeigneten Gebäudes und Einrichtung desselben zur Dienstwohnung für den Vorstand der Regierung Verwendung findet.

Oldenburg, den 9. Februar 1900.

Der Präsident:

Groß.

Der Schriftführer:

Hollmann.

Anlage 97.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 24. Januar d. J. vorgelegten Gesetzentwurfe für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend die Bildung eines Ostseebäder-Fonds, ertheilt der Landtag mit den in dem genannten Schreiben enthaltenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Außerdem erklärt der Landtag sich damit einverstanden, daß dem zu bildenden „Ostseebäder-Fonds“ ein Betrag von 15000 *M* aus der Staatsgutskapitalienkasse nach näherer vom Staatsministerium zu treffender Bestimmung darzuleihen wird.

Oldenburg, den 28. Februar 1900.

Der Präsident:

Groß.

Der Schriftführer:

Hollmann.

Anlage 98.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 25. Januar d. J., betreffend

die Uebertragung von 6071 *M* 38 *S* zur Vornahme der Erhöhung der zur Hebung des Ebbespiegels der Dichtum gelegten Grundschwelle und zur Herstellung einer zweiten Brücke über den neuen Schiffahrtskanal, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er sich mit dieser Uebertragung einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 16. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 99.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 30. Januar d. J., betreffend den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er die Vorlage annimmt und seine Zustimmung dazu erteilt, daß an Stelle der zu § 215 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg vorgesehenen Beträge für den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg in den Voranschlag folgende Beträge eingestellt werden:

für 1900 . . .	75 000 <i>M</i> ,
„ 1901 . . .	120 000 <i>M</i> ,
„ 1902 . . .	75 000 <i>M</i> .

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 101.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 31. Januar d. J., betreffend Abortanlage im alten Werkstättengebäude zu Oldenburg, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er der in der Vorlage genannten Ausführung seine Zustimmung erteilt und sich damit einverstanden erklärt, daß die dafür erforderlichen, im Jahre 1899 ersparten Mittel bis 1375 *M* auf den Etat der Eisenbahnbetriebskasse für das Jahr 1900 übernommen werden.

Oldenburg, den 12. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 102.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 2. d. M., betreffend die Zahlung eines Zu-

schusses zu den Kosten der Theilung des Steinfeld-Ehrendorfer Moores aus den Mitteln des Landeskulturfonds bis zum Betrage von 7000 *M*, erwidert der Landtag ergebenst, daß er sich mit der Zahlung des genannten Zuschusses einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 28. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 108.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erledigung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. Februar d. J., betreffend Landankauf zur Erweiterung des Bahnhofes Fever, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er sich damit einverstanden erklärt, die in der Vorlage erwähnte Ersparung im Betrage bis zu 6000 *M* aus dem Jahre 1899 zum Zwecke weiteren freihändigen Grunderwerbs für spätere Erweiterungen des Bahnhofes Fever zu verwenden.

Oldenburg, den 20. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 109.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. Februar d. J., betreffend Aenderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diesem Gesetzentwurfe mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt, daß dem Artikel 69 § 1 als Absatz 2 hinzugefügt wird:

„Für Wirthschaften mit überwiegendem Gastwirthschaftsbetrieb kann die Recognition bis auf 2 % des Ertrages ermäßigt werden“.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 110.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. Februar d. J., betreffend die Anstellung eines sechsten jeemannisch gebildeten Lehrers an der Navigationschule in Elsfleth, erwidert der Landtag ergebenst,

daß er sich mit der genannten Anstellung einverstanden erklärt und zum § 58 des Voranschlags für die Jahre 1901 und 1902 je 2400 *M* nachbewilligt.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 111.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Februar d. J. vorgelegten Gesekentwurse für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Schließung der Beamtenwitwen-, der allgemeinen Wittwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten, ertheilt der Landtag mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 1 des Artikels 5 lautet die Bestimmung unter a:

„für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes, mindestens aber 40 *M* für jedes Kind“;

unter b:

„für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes, mindestens aber 70 *M* für jedes Kind“.

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, zu obigen Aenderungen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 112.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Februar d. J., betreffend die Uebertragung von in der Finanzperiode 1897/99 nicht verausgabten 34 000 *M* (§ 193 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums für 1897/99 für die Korrektio n der unteren Gunte) auf die Finanzperiode 1900/1902, erwidert der Landtag ergebenst, daß er die in der Vorlage gestellten Anträge der Großherzoglichen Staatsregierung annimmt.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlagen. XXVII. Landtag.

Anlage 113.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 20. Februar d. J., betreffend staatszeitige Sicherheitsleistung für Darlehen an den Bauverein Oldenburg e. G. m. b. H. bis zum Höchstbetrage von 30 000 *M*, ergebenst zu erwidern, daß er sich mit dieser Vorlage einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 114.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Februar d. J., betreffend Anlage einer Wasserleitung auf dem Bahnhofe Nordenham, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er dem Projekte seine Zustimmung ertheilt und den dafür erforderlichen Aufwand von 2700 *M* zu Lasten der Eisenbahnbetriebskasse auf das Jahr 1900 nachbewilligt.

Oldenburg, den 8. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 115.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Gesekentwurse mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

Als Artikel 2 wird eingeschaltet:

„Für Amts- und Gemeinewege, deren Bau vor dem 1. März 1900 endgültig beschlossen ist, kann die Erlaubniß zur Erhebung eines Weggeldes fortan noch ertheilt werden“.

Der Artikel 2 wird als Artikel 3 angenommen.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.



Anlage 116.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. Februar d. J., betreffend Ankauf von rund 280 ha Heidefläche in der Gemeinde Großenkneten, erwidert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß er die in der Vorlage bezeichnete, westwärts des Hegelerwaldes belegene Heidefläche von rund 280 ha Größe für den Staat angekauft und zur Deckung der Kosten des Ankaufs zu § 2 des Voranschlags der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums für das Jahr 1900 eine Summe bis 19000 *M* zur Bestreitung der Kosten der in der laufenden Finanzperiode auf der Ankaufsfläche auszuführenden Kultivierungs- und Aufforstungsarbeiten zu § 3 Ziffer 2 dafelbst für das Jahr 1900 eine Summe von 1000 *M*, für die Jahre 1901 und 1902 jährlich 2000 *M* nachträglich zur Verfügung gestellt werden.

Oldenburg, den 6. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 117.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 24. Februar d. J., betreffend Verwendung von Mitteln des Eisenbahnaufwands aus der verfloffenen Finanzperiode, ergebenst zu erwidern, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß von den auf den Positionen Nr. 10 und 12 der Nebenanlage 2 zur Anlage 43 für die Finanzperiode 1897/99 ersparten bzw. noch nicht verausgabten Mitteln von etwa 56 688 *M* noch etwa 39 500 *M* für die in der Anlage 117 angegebenen Ausführungen im Etatsjahre 1900 verwendet werden.

Oldenburg, den 8. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 118.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. Februar d. J., betreffend den Zusatz zum Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er dem genannten Zusatz in

folgender Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

In den Normal-Stat wird unter A vor „Dienstauswandsentschädigung“ eingefügt:

Gehaltszuschlag für 1 Stabswachtmeister 150 *M*,
Gehaltszuschlag für 8 Wachtmeister und 77 Gendarmen je 100 *M*.

Der Ziffer 1 der näheren Bestimmungen wird als Schlußsatz angefügt:

Auf die Gehaltszuschläge des Stabswachtmeisters, der Wachtmeister und der Gendarmen findet das Gesetz wegen der Gewährung von Gehaltszuschlägen an die Civilstaatsdiener, soweit zutreffend, Anwendung.

Oldenburg, den 14. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 120.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. März d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Gehalts-Regulativs, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt und sich damit einverstanden erklärt, daß bei der Veröffentlichung des Gesetzes dasselbe mit etwaigen anderen Gesetzen zur Aenderung des Gehalts-Regulativs vereinigt und dementsprechend die Fassung geändert werde.

Oldenburg, den 14. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 121.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 2. März d. J., betreffend den Bau des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Bant, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er die Genehmigung zu dem Bau des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Bant an der Mitscherlichstraße nicht ertheilt und die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, das Amts- und Amtsgerichtsgebäude auf dem Grundstücke an der Westseite der Werftstraße zwischen der Bremer- und Peterstraße zu erbauen, unter der Bedingung, daß von diesem Grundstücke als Bauplatz 60 ar unentgeltlich ohne weitere Nebenkosten zu erwerben sind.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 122.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. d. M., betreffend Uebertragung einer Summe von 597 M 71 S auf die neue Finanzperiode und Verwendung derselben als Zuschuß zu den Kosten des Baues einer Gemeindechauffee in der Gemeinde Wardenburg von Littel in der Richtung auf die Kuhbrücke, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diese Vorlage annimmt.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 123.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. d. M., betreffend die Ausbaggerung des Lettenser Außentiefs und die Verlegung der Lettenser und Waddenser Abwässerung, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er diese Vorlage durch Kenntnisknahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 124.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. d. M. vorgelegten Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 125.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. März d. J., betreffend Bewilligung von Mitteln wegen Deckung der durch die

Gesetzentwürfe, betreffend Gehaltszuschläge, entstehenden Ausgaben theilt der Landtag ergebenst mit, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß die durch die erfolgte Annahme:

1. eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener (Anlage 31),
2. eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs (Anlage 95),
3. eines Gesetzes zum Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an (Anlage 118)

erforderlichen Summen zu den einzelnen Ausgabepositionen der Boranschläge der Centralkasse, der Landesstellen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lüneburg und Birkenfeld, sowie der Eisenbahnbetriebskasse für die Finanzperiode 1900/1902 verausgabt werden.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 126.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. d. M., betreffend die Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 23. Oktober 1878, erwidert der Landtag ergebenst, daß er seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

1. zu den in der Anlage I enthaltenen Aenderungen des Staatsvertrages,
2. zu dem in der Anlage II beigefügten Gesetzentwurfe und sich damit einverstanden erklärt, daß bei der Veröffentlichung das in der Anlage II beigefügte Gesetz mit anderen Gesetzen zur Aenderung des Gehalts-Regulativs vereinigt und dementsprechend die Fassung geändert werde.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 127.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 13. d. M., betreffend Mittheilung zu dem bereits vom Landtage am 22. Dezember v. J. angenommenen Gesetzentwurfe vom 1. November v. J. wegen Abänderung des Eisenbahnorganisationsgesetzes vom 19. März 1883,

theilt der Landtag ergebenst mit, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 128.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 13. d. M., betreffend Herstellung einer Güterladestelle

beim Haltepunkt Oldenbrok und Verlängerung der Kreuzungsgleise in Loy, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er zu den beiden Erweiterungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt und genehmigt, daß die erforderlichen Kosten zum Betrage von 16 500 *M* auf das Baukonto der Strecke Oldenburg—Brake übernommen werden.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Zu Veranlassung von Anträgen der Abgeordneten und Ausschüsse.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Folge eines von Abgeordneten Ahlhorn (Hartwarderwarp) gestellten, der Großherzoglichen Staatsregierung bereits mitgetheilten selbstständigen Antrages, betreffend die Aenderung verschiedener Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung des Herzogthums Oldenburg vom 15. April 1873, ist in der Sitzung des Landtags vom 9. Februar d. J. folgender Beschluß gefaßt worden:

Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den selbstständigen Antrag Ahlhorn (Hartwarderwarp) zu prüfen und eventuell dem nächsten ordentlichen Landtage oder, wenn thunlich, dem nächsten außerordentlichen Landtage eine Gesetzesvorlage im Sinne des bezeichneten Antrages zu machen.

Oldenburg, den 9. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich anliegend einen selbstständigen Antrag des Abgeordneten von Hammerstein, betreffend die Einrichtung eines Verwaltungsgerichts für das Großherzogthum Oldenburg, mit dem Bemerkten ergebenst mitzutheilen, daß er in heutiger Sitzung beschlossen hat,

den Antrag des Abgeordneten von Hammerstein der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen mit dem Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungsrechtspflege für das Großherzogthum Oldenburg, im Wesentlichen im Sinne des bezeichneten Antrages vorzulegen.

Oldenburg, den 21. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die ergebenste Mittheilung zu machen, daß in Folge eines von dem Abgeordneten Meyer (Westerstede) gestellten selbstständigen Antrages, der anbei erfolgt, der Landtag in seiner Sitzung vom 14. d. M. beschlossen hat, den genannten Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 14. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die ergebenste Mittheilung zu machen, daß in Folge eines desfallsigen selbstständigen Antrags des Abgeordneten Schröder in der 29. Sitzung des Landtags am 15. d. M. in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 3 Stimmen der Beschluß gefaßt worden ist,

die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage bei dessen Zusammentritt eine Vorlage zu machen, welche auf Grund des Artikels 145 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß, unter Beibehaltung der dreijährigen Wahlperiode, nicht nur alljährlich ein ordentlicher Landtag stattzufinden habe, sondern auch die im Artikel 190 des Staatsgrundgesetzes auf drei Kalenderjahre festgesetzte Finanzperiode in eine einjährige umgeändert werde.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf Antrag des Gesamtvorstandes des 27. Landtags ist in der Sitzung am 15. d. M. beschlossen worden, dem Landtags-Registrator Tesenitz vom 1. Januar d. J. an eine jährliche Zulage von 100 M zu bewilligen.

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag

ergebenst, diesem Beschlusse ihre Zustimmung¹ geben zu wollen.

Oldenburg, den 15. März 1900.

Der Präsident:
Groß.

Der Schriftführer:
Hollmann.

In Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich das anliegende Gesuch des Vorstandes des Verbandes der Ortskrankenkassen des Herzogthums Oldenburg, betreffend Errichtung von Krankenkassen-Apotheken, zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Oldenburg, den 17. November 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Staatsregierung zur Prüfung und etwaigen geeigneten weiteren Veranlassung zu überweisen.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition des Grundbesitzers A. Defermann und Genossen zu Hasbergen, betreffend Verunreinigung des Delmewassers durch das Spülwasser der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei zu Delmenhorst, zur weiteren Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 7. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Die anliegenden Petitionen:

1. der Gemeinde Dinklage,
 2. der Grundeigenthümer in Effen,
 3. der Grundeigenthümer in Alhausen und Herbergen,
 4. mehrerer Bewohner in Carum, Bahlen und Höne,
- betreffend Haaseregulirung, beehrt der Landtag sich Großherzoglicher Staatsregierung als Material für die etwa demnächst in Aussicht stehende Ausführung der Korrektion der Haase zu überweisen.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition einer Vereinigung von Jagdfreunden aus Barel und Umgegend, betreffend das Jagdverbot auf Fasanenhennen, zur Prüfung zu überweisen mit dem Ersuchen, eventl. noch in dieser Session dem Landtage eine Vorlage im Sinne der Petenten zu machen.

Oldenburg, den 14. Dezember 1899.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Die anliegende Petition der Vereinigung Deutscher Hebammen beehrt der Landtag sich der Großherzoglichen

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Die anliegenden Petitionen:

1. der Gemeinde Garrel,
2. der Gemeinde Böfel,
3. der Gemeinde Edewecht,
4. des Abgeordneten Dauen,
5. des Agitationskomitees zur Förderung des Baues einer normalspurigen Staatsbahn durch den Amtsbezirk Friesoythe,
6. der Stadt Cloppenburg,
7. des Handels- und Gewerbevereins Barel,
8. des Handels- und Gewerbevereins Nordenham,
9. des Handelsvereins Brake,
10. des Handels- und Gewerbevereins Fever,
11. des Handels- und Gewerbevereins Rodenkirchen,
12. der Gemeinde Schwei,

13. der Kommission Zeverscher Gemeinden, betreffend den Bau neuer Bahnstrecken, werden der Großherzoglichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 12. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition des Verlegers des „Gemeinnützigen“, Dr. R. Allmers, der „Sade-Zeitung“, Bissering & Meiners zu Barel und der „Nachrichten für Stadt und Land“, B. Scharf in Oldenburg insoweit zur Berücksichtigung zu überweisen, als die Petenten ersuchen, die Zeitungen des Großherzogthums gleichmäßig zu behandeln hinsichtlich der Zusendung und Veröffentlichung der Landtagsvorlagen.

Oldenburg, den 16. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Die anliegenden Petitionen des Gewerbe- und Handelsvereins und des Schutzvereins für Handel und Gewerbe in Oldenburg, sowie des Vorstandes des Oldenburger Konsumvereins e. G. m. b. H., beehrt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 21. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Die anliegenden Petitionen des Gewerbe- und Handelsvereins zu Wildeshausen, sowie der Eingefessenen von Wildeshausen, betreffend Ablehnung des einmaligen Zuschusses für eine Bahn von Harpstedt über Stühr nach Huchtingen, werden der Großherzoglichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 20. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition des Gemeindevorstandes der Gemeinde Dötlingen, betreffend authentische Interpretation des Artikels 23 der Wegeordnung, eventuell Erlaß einer Novelle zu derselben, mit dem Bemerkten ergebenst zu übersenden, daß er in seiner Sitzung vom 21. d. M. zu dieser Petition folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Unter der Voraussetzung, daß zur wirksameren Förderung der Aufforstung von Oedländereien, welche sich im Privatbesitz befinden, erheblichere Mittel aus dem Landeskulturfonds (§ 11 des Voranschlages) in zweckentsprechender Weise bereit gestellt werden, wird die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf, betreffend Aenderung der Wegeordnung, des Inhalts vorzulegen, daß auf Grund des § 2 des Artikels 23 auch die im § 1 des Artikels 23 von der Wegspflicht ausgenommenen Grundstücke zur Tragung der Wegelast herangezogen werden können.“

Oldenburg, den 21. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Die Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, die anliegende Petition der Gemeinden Kromweiler, Niederbrombach, Oberbrombach, Röhweiler, Siesbach, Sonnenberg, Mockenthal und Winnenberg im Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusammenlegung ihres Grundbuch- und Katasteramtes, in der Richtung zu prüfen, ob die bezeichneten Gemeinden dem Fortschreibungsbezirk Birkenfeld überwiesen werden können und eventuell die Bitte der Petenten zu berücksichtigen.

Oldenburg, den 28. Februar 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegenden beiden Eingaben des Stadtmagistrats und des Stadtraths zu Wildeshausen und des Vorstandes des Handelsvereins Delmenhorst, betreffend Nichtbewilligung eines Zuschusses zu den Baukosten der Kleinbahn Harpstedt—Huchtingen, als Material zu überweisen.

Oldenburg, den 6. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. J. B.: Tesenitz.



An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich anlegend die Petition des G. Fuhrken und Genossen aus Morgenland und Neuenhoben, betreffend die Wahl der Schulausschußmitglieder, zur Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 6. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition der Gendarmen des Fürstenthums Birkenfeld behufs Gewährung von Montirungsgeld oder freier Montirung, eventuell um Gleichstellung mit den Gendarmen im Herzogthum Oldenburg zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 6. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition des Vorstandes des Verbandes der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, den Wünschen des Züchterverbandes dahin entgegen zu kommen, daß der Anschluß des Stutbuches an die frühere Registrierung auch äußerlich ersichtlich gemacht wird.

Oldenburg, den 9. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Die anliegende Petition des Seminardirektors Schulraths Künoldt in Oldenburg um Gleichstellung im Gehalt mit den Oberlehrern an Gymnasien von gleichem Dienstalter wird der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen in der Richtung, daß dem Petenten die nächste (am 1. Januar 1902 fällige) Zulage bereits vom 1. Januar 1900 an, und zwar in einem Betrage von 500 M. gewährt wird.

Oldenburg, den 9. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition der Obmänner des Züchterverbandes für das nördliche Zuchtgebiet, betreffend Revision des Pferdezuchtgesetzes vom 9. April 1897, mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, den Zusammentritt einer Konferenz zum Zwecke der Revision des Pferdezuchtgesetzes in die Wege zu leiten.

Oldenburg, den 9. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird anlegend der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorstellung und Bitte des Vorstandes des Kleinbahnvereins in Cloppenburg, betreffend Uebernahme der Kosten eines Anschlußgleises auf die Staatseisenbahnkasse, sowie die genannte Vorstellung selbst mit dem Bemerkten ergebenst übersandt, daß der Landtag seine Zustimmung erteilt:

1. daß die im bezüglichen Berichte unter 1 genannten staatsseitig hergestellten Anschlußanlagen zum Betrage von 10316 M 87 S, auf welchen diese Anlagen inzwischen abgerechnet worden sind, auf den Eisenbahnbaufonds übernommen werden;
2. daß staatsseitig auf die im genannten Berichte unter a genannte Pacht verzichtet wird und
3. daß die dort unter b und c genannten Entschädigungen auf die Staatseisenbahnkasse übernommen werden.

Oldenburg, den 10. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition der Kolonisten und Schiffer in Elisabethsehn und Idasehn, betreffend die Sperrung des Hunte-Ems-Kanals im Jahre 1901, als Material zu überweisen.

Oldenburg, den 12. März 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.